

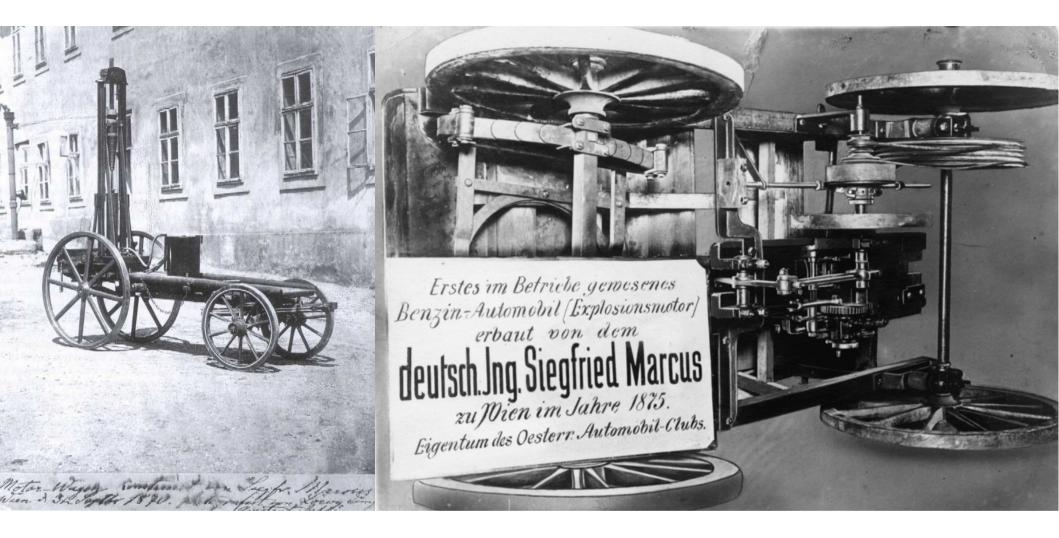
### Von Weiß auf Schwarz zu Schwarz auf Weiß

Österreichische Fahrzeugkennzeichen im Wandel der Zeit 29. Jänner 2015





**Gottlieb** Wilhelm **Daimler** (17. März 1834 - 6. März 1900) war ein deutscher Ingenieur, Konstrukteur und Industrieller. Er entwickelte den ersten schnelllaufenden Benzinmotor.



1870 baute Siegfried Marcus das erste selbstfahrende Fahrzeug, einen motorisierten Handwagen, der jedoch weder Kupplung, noch Getriebe, noch Lenkung oder Bremsen hatte.

Der zweite Marcus-Wagen, gebaut zwischen 1875 und 1888, wird als direkter Vorläufer des modernen Automobils angesehen, denn er vereinigt alle wesentlichen Merkmale: Ein vierrädiges Chassis, dessen Vorderräder mittels Lenkrad steuerbar sind und einen Motor.

1998 anlässlich des 100. Todestages von Siegfried Marcus zeichnete das Komitee "History and Heritage" der ASME International (The American Society of Mechanical Engineers) den in ÖAMTC Besitz befindlichen Marcus-Wagen mit dem "International Historic Engineering Landmark" aus.

1892 fuhr die erste "Kraftdroschke" durch Wien. Hof und Adel begannen sich als erste des neuen Fahrzeugs zu bedienen

1897 wurde in der Rotunde eine "Internationale Fahrrad-, Automobil- und Sport-Ausstellung" abgehalten

1899 fand die erste (ausschließliche) Automobilausstellung statt

1903 wurde eine Autofernfahrt Paris-Wien veranstaltet; in Wien fand in diesem Zusammenhang ein Wettfahren der Konkurrenten in der Hauptallee statt. Allgemeine

## Automobil-Zeitung

Officielle Mittheilungen des Oesterreichischen Automobil-Club.

Officielles Eluborgan des Automobil-Elub von Elsass-Cothringen, Strassburg, des Bayrischen Automobil-Elub, München, des Frankfurter Automobil-Elub, des Fränkischen Automobil-Elub, Nürnberg, des Kölner Automobil-Elub, des Rheinischen Automobil-Elub, Mannheim, des Westdeutschen Automobil-Elub, Aachen, u. des Würtemberg, Automobil-Elub, Stuttgart.

Officielle Mittheilungen des Steiermärkischen Automobil-Elub, Graz.

Ausgezeichnet mit ber Golbenen Medaille auf ber Automobil=Ausstellung 1900, Frankfurt a. M.

Hr. 6, Band I.

Wien und Berlin, 10. Februar 1901.

II. Jabrgang.



### JACOB LOHNER & CO. — WIEN

K. U. K. HOF-WAGEN- UND AUTOMOBIL-FABRIK

### MODELLE 1901:

Wagen mit 2 Motoren Type II

Phaetons, 3- und 4sitzig Mylord-Coupé mit Wechselkasten Landauer, Vis-à-vis, 6sitz. Omnibus Waarenwagen für 500 Kg. Nutzlast

### Wagen mit 2 Motoren Type III

15sitziger Break mit Dach 15—20sitziger Omnibus Lastwagen für 2500 bis 5000 Kilogr. Nutzlast.

### In Vorbereitung für Frühjahr 1901:

Voiturette, 3sitzig, u. Waarenwagen für 150 Kg. Nutzlast mit 2 Motoren Type I (1.5 bis 4 P.S.)

1892 fuhr die erste "Kraftdroschke" durch Wien. Hof und Adel begannen sich als erste des neuen Fahrzeugs zu bedienen

1897 wurde in der Rotunde eine "Internationale Fahrrad-

Automobil-Ausstellung

1899 fand ( (ausschließ

Virtuelle Oldtimer Zeitung Virtuelle Kraftfahrzeug Museum Austria

http://www.voz.co.at/VKMA/index.html

Automobilaussienung siait

1903 wurde eine Autofernfahrt Paris-Wien veranstaltet; in Wien fand in diesem Zusammenhang ein Wettfahren der Konkurrenten in der Hauptallee statt.

### Allaemeine

# Automobil-Zeitung

Officielle Mittheilungen des Oesterreichischen Automobil-Club.

Officielles Cluborgan des Automobil-Club von Elsass-Cothringen, Strassburg, des Bayrischen Automobil-Club, München, des Frankfurter Automobil-Elub, des Fränkischen Automobil-Elub, Nürnberg, des Kölner Automobil-Elub, des Rheinischen Automobil-Club. Mannheim, des Westdeutschen Automobil-Club, Aachen, u. des Würtemberg. Automobil-Club, Stuttgart. Officielle Mittheilungen des Steiermärkischen Automobil-Club, Graz.

Busgezeichnet mit ber Goldenen Medaille auf ber Butomobil=Busstellung 1900, Frankfurt a. M.

Hr. 6. Band I.

Wien und Berlin, 10. Mebruar 1901.

II. Jabrgang.

GOLDENE MEDAILLE =

**PARIS 1900** 



#### SEMMERING-RECORD

== 23. September 1900 ===

14 Min. 521/5 Secund. für 10 Kilometer, bei 400 Meter Steigung.



iobile

System LOHNER-PORSCHE.

### JACOB LOHNER & CO. — WIEN

K. U. K. HOF-WAGEN- UND AUTOMOBIL-FABRIK



#### Wagen mit 2 Motoren Type II (2.5 bis 7 P. S.):

Phaetons, 3- und 4sitzig Mylord-Coupé mit Wechselkasten Landauer, Vis-à-vis, 6sitz. Omnibus Waarenwagen für 500 Kg. Nutzlast

Wagen mit 2 Motoren Type III (5 bis 12 P. S.):

15sitziger Break mit Dach 15—20sitziger Omnibus

Lastwagen für 2500 bis 5000 Kilogr. Nutzlast.

### In Vorbereitung für Frühjahr 1901:

Voiturette, 3sitzig, u. Waarenwagen für 150 Kg. Nutzlast mit 2 Motoren Type I (1.5 bis 4 P.S.)

## Reichsgesetzblatt

für die

### im Reichsrate vertretenen Königreiche und Pänder.

LXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 7. Oktober 1905.

3nhalt: M 156. Berordnung, betreffend die Erlaffung ficherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorradern.

### V. Abschnitt.

Erfennungszeichen der Rraftfahrzenge.

§ 30.

Die Erkennungszeichen find in schwarzer Schrift auf weißem Grunde in gut lesbaren Schriftzeichen aus zuführen. Die Anbringung von Berzierungen an benselben ist unzulässig.

Bei Automobilen sind die Erkennungszeichen vorne und rudwärts, ... anzubringen.

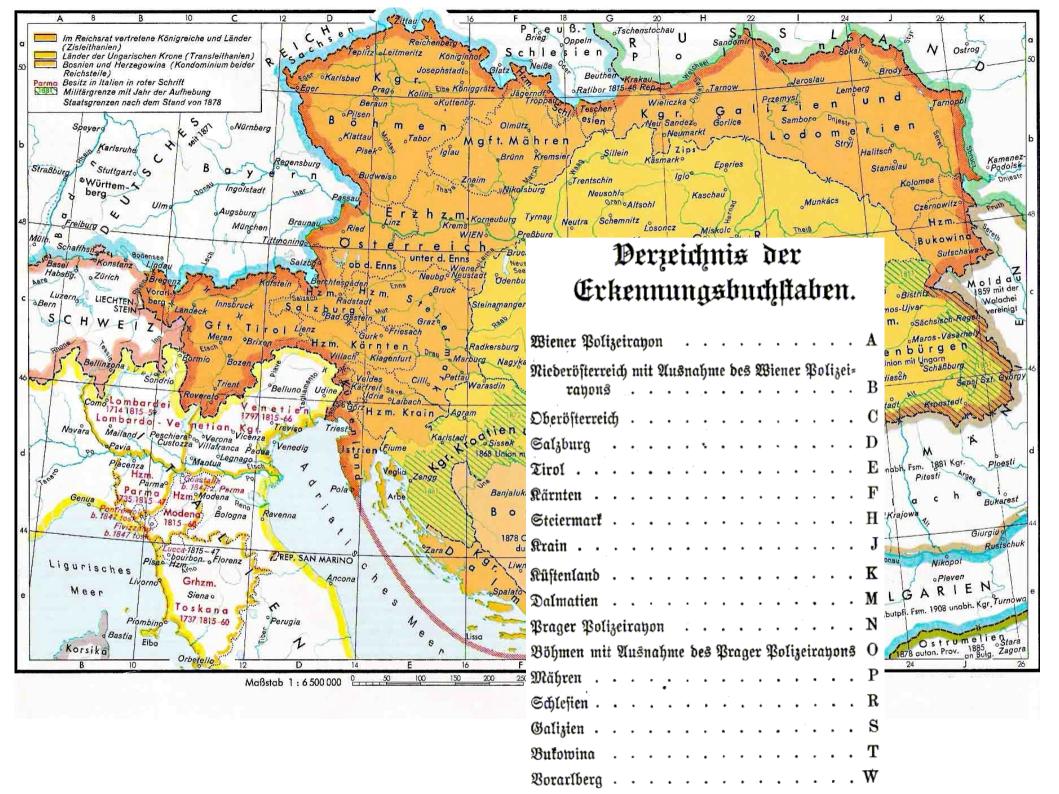
- Die Höhe der rückwärtigen Erkennungszeichen hat mindestens 12 cm, ihre Stärke im Grundstriche mindestens 2 cm zu betragen.
- muffen mindestens 8 cm hoch und im Grundstriche 1 cm ftart fein.

Bei Motorrädern sind die Erkennungszeichen an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen; ihre Höhe hat mindestens 8 cm und ihre Stärke im Grundstriche mindestens 1 cm zu betragen.

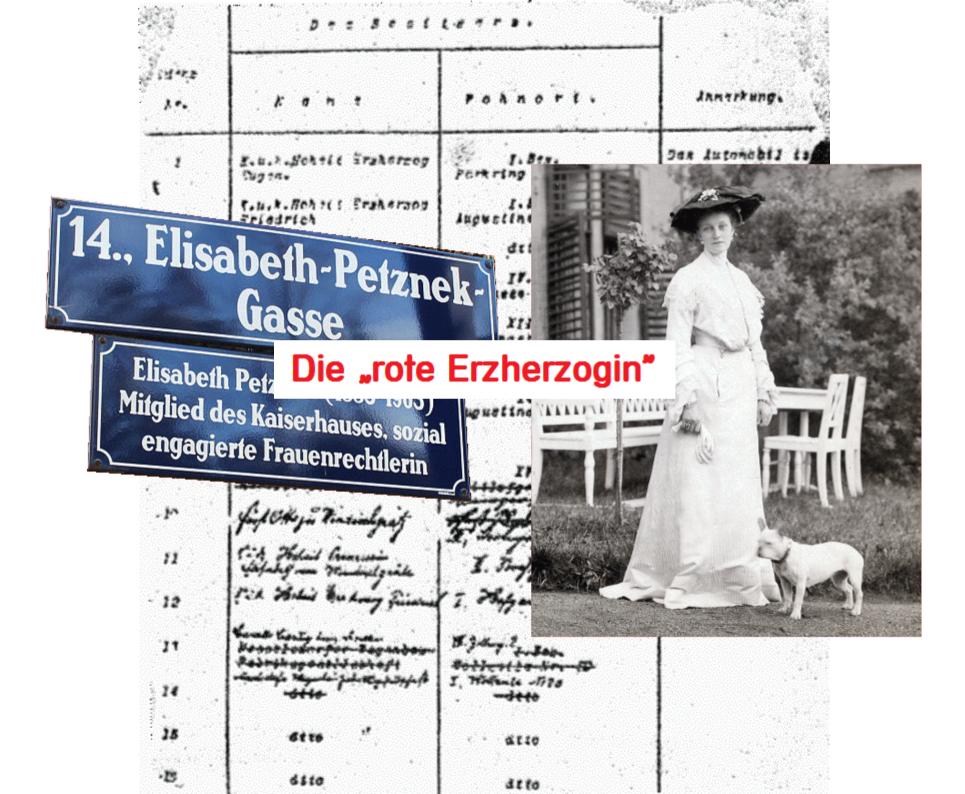
Ist einem Motorrade seitwärts oder rudwärts ein Beiwagen angehängt, so ist nicht nur das Motorrad, sondern auch die Rückwand des Beiwagens mit dem Erkennungszeichen zu versehen. Bezüglich dieser Erkennungszeichen am Beiwagen gelten die gleichen Borschriften wie für die bei Automobilen an der Rückseite anzubringenden Zeichen.

### § 31.

Gewerbetreibenden, welche sich mit der Hersstellung von Kraftsahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, kann jedoch über ihr Ansuchen zur Bezeichnung ihrer Fahrzeuge bei Probesfahrten eine Anzahl von Evidenznummern zugewiesen werden, welche nicht an bestimmte Fahrzeuge gebunden sind.



			1. 1.23
अन्दर अन्दर	***	roanort.	Jantit Hings
1	E.u.>.Sobele Traderzog	I.Ben. Forkring Ar.8	Dan Jutonobil
, A	Friedrich	I.Ber. Ingualinerbastes	
•	deto	deto	If the second
ţ.	Frans Perdinand d'Ente	IV. Bez. Sougnees (Belveders)	
<b>'</b> s	Rgl. Nobell Frast August von Ounderland	XIII.Bow. Paraingeratrases Nr.D	
*	dtto	dite	1 8
7	K.W.K.Bohett Braherzog Friedrich	Augustinerbactet	
9	Sint Other Vincings Role in	17111. Sen.	
	11. 11.	L. F. Lander D. Sugar	
11	Water Manual grade	I. Singly up.	
12	Fix Hole Butmy friend	I Haffarlungh 3	1
<b>J1</b>	Konstonerfor Sagandon Respisator for Sagandon Respisagentiastoff	M. J. May 2 to Babe	
24	-0410- June Strately	I. Historia -1178 deto	
15	St10 "	c - ditto	
B	6110	deto .	l



# Die Pariser Konvention vom 11. Oktober 1909 ist das erste internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

# Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Pänder.

XXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. April 1910.

Inhalt: N 81. Berordnung, betreffend die Erlaffung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftsfahrzeugen (Automobilen, Motorzägen und Motorrädern).

### Derzeichnis

der internationalen Unterscheidungszeichen (ad § 38).

Deutschland D	Ungarn H
Bulgarien	Italien
Spanien	
Frankreich F	Rußland
Großbritannien GB	l e e e e e e e e e e e e e e e e e e e

### VERKEHR MIT KRAFTFAHRZEUGEN.

INTERNATIONALES ABKOMMEN VOM 11. OKTOBER 1909.

### INTERNATIONALER FAHRAUSWEIS

FÜR DEN ZEITLICH BESCHRÄNKTEN VERKEHR IM AUSLANDE.

Dieses Ausweisheft ist in allen Vertragsstaaten\*) nur ein Jahr vom Ausstellungstage an gültig.

### AUSSTELLUNG DES AUSWEISHEFTES.

Ort:	
Tag:	

Stempel der Behörde.

(Unterschrift der Behörde)

oder

(Unterschrift des von der Behörde damit betrauten Vereines und Gegenzeichnung der Behörde.)

### ÖSTERREICH.

### ANGABEN

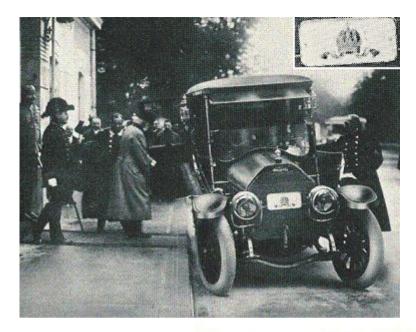
ÜBER	DAS FAHRZEUG.	
Ti	Name:	
des Fahrzeuges	Name:	
	Wohnort:	4-04-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-
Art des Fahrzeuge	es (Wagen, Dreirad usw.):	
Bezeichnung des	Herstellers:	
Angabe des Typs	s des Fahrgestells:	
Fabriknummer	er in der Typenreihe oder des Fahrgestells:	***************************************
1	Anzahl der Zylinder:	
Motor	Anzahl der Zylinder: Anzahl der Pferdestär- ken des Motors oder Bohrung der Zylinder:	
	Form:	***************************************
Aufbauten	Form:	
	Gesamtzahl der Plätze:	
Eigengewicht des	s Fahrzeuges (in Kilogr.): .	
Evidenznummer	des Kennzeichens:	<b>п</b> илогия по при

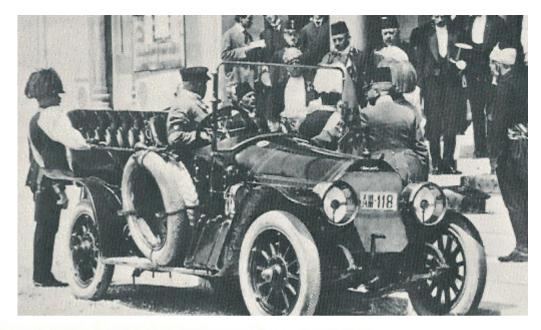
#### ANGABEN ÜBER DEN ODER DIE FÜHRER.

Name:		
Vorname:		
Ort der Geburt:		
Tag der Geburt:		
Wohnort:		

Photographie.

Stempel Behörde.





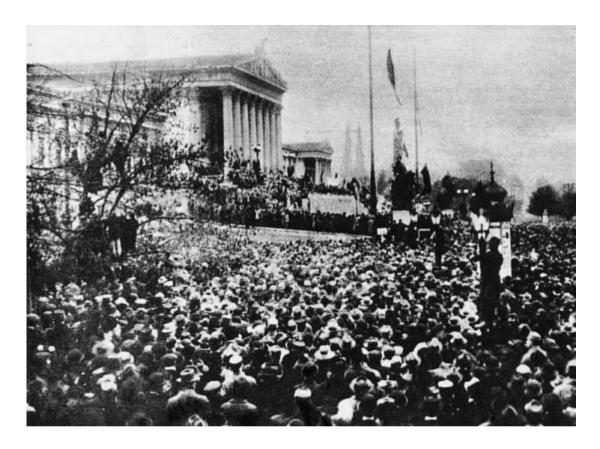












- 16. Okt. 1918 Kaiser Karl I. verkündet sein "Völkermanifest" zur Umwandlung der österreichisch-ungarischen Monarchie in einen Bundesstaat
- 21. Okt. 1918 die "provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich" konstituiert sich
- 12. Nov. 1918 rufen zwei der drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung, Franz Dinghofer und Karl Seitz, vor dem Parlamentsgebäude in Wien die Republik aus

# Staatsgesetzblatt

## für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1918

Ausgegeben am 15. November 1918

1. Stück.

Inhalt (Kr. 1—7): 1. Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt. — 2. Beschluß, betreffend die Nationals und Bürgergarden. — 3. Beschluß, betreffend das Preße, Vereinse und Versammlungsrecht. — 4. Beschluß über Arbeitsvermittlung und Arbeiterschutz bei der Demobilisierung. — 5. Geset über die Staatse und Regierungssorm von Deutschösterreich. — 6. Aufrus. — 7. Geset über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt.

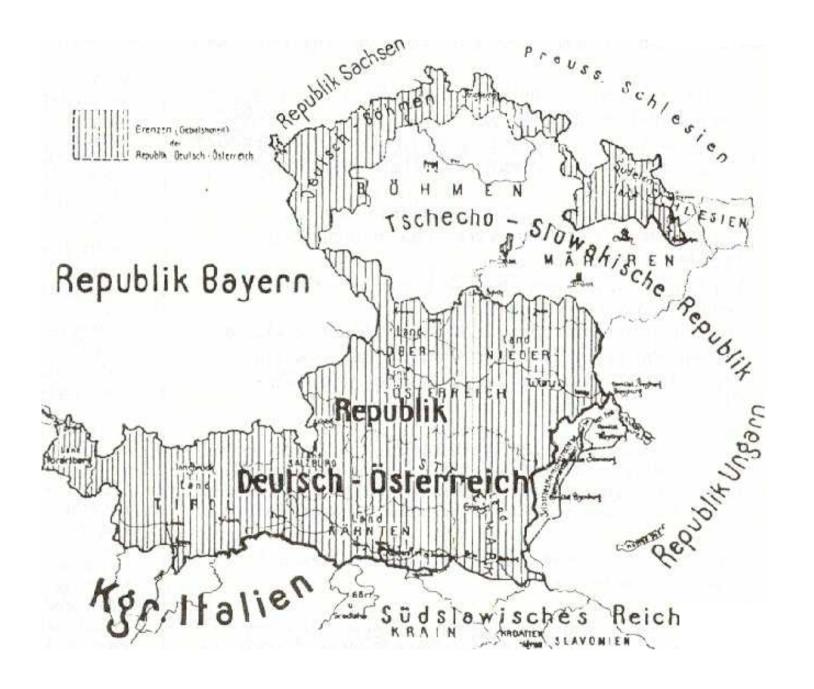
Staatsgejegblatt jur ben Staat Deutschöfterreich, 9. Stud.

51

40.

Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschöster-i reich. 41.

Staatserklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen bes Staatsgebietes von Deutschöfterreich.



# Staatsgesetzblatt

### für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 23. Oftober 1919

174. Stück

Inhalt: Dr. 484. Bejet über die Staatsjorm. .

### 484.

Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform.

Die Nationalberfammlung hat beichloffen:

### Urtifel 1.

Deutschösserreich in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung ist
eine demokratische Republik unter dem Namen
"Republik Österreich". Die Nepublik Österreich übernimmt jedoch — undeschadet der im Staatsvertrage
von St. Germain auferlegten Berpstichtungen —
feinerlei Rechtsnachfolge nach dem ehemaligen Staate
Österreich, das ist den "im Reichsrate vertretenen
Königreichen und Ländern".

### Artifel 2.

Bo in den gestenden Geschen von der Republit Deutschöfterreich oder von ihren hoheitsrechten die Rede ist, hat an Stelle dieser Bezeichnung nunmehr der Name "Republit Ofterreich" zu treten.

### Artifel 3.

In Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain wird die bisherige gesehliche Bestimmung: "Deutschöfterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches" (Artikel 2 des Gesehes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungssorm von Deutschöfterreich, und 8. 2 des Artikels 1 des Gesehes vom 12. März 1919, St. G. Bl. Nr. 174, über die Staatssorm) außer Kraft geseht.

### Artifel 4.

Die Staatssprache ber Republit ift, unbeschabet ber ben sprachlichen Minberheiten gesehlich eingeräumten Rechte, die beutsche Sprache.

### Artifel 5.

Das Staatssiegel der Republik weist das im Artikel 1 des Geseges vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, beschriebene Wappen mit der Umschrift "Republik Öfterreich" auf; doch kann für die nächste Zeit noch das bisherige Staatssiegel (Artikel 2 des Geseges vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Ar. 257) verwendet werden.

### Artifel 6.

- (1) Die Flagge der Republit besteht aus brei gleichbreiten wagrechten Streifen, von benen ber mittlere weiß, ber obere und ber untere rot ift.
- (2) Durch Bollzugsanweijung wird bestimmt, auf welchen Flaggen überdies bas Staatswappen angusbringen ift.

### Artifel 7.

- (1) Diefes Gefet tritt am Tage feiner Rundmachung in Rraft.
- (2) Mit dem Bollzuge ift der Staatstangler betraut.

Seit m. p. Renner m. p.

# Staatsgesetzblatt

### für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 23. Oftober 1919

174. Stück

# Staatsgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 23. Oftober 1919

175. Stück

Wo in den geltenden Gelegen von der nepublit Deutschöfterreich ober von ihren Hoheitsrechten bie Rede ift, hat an Stelle dieser Bezeichnung nunmehr ber Name "Republit Öfterreich" zu treten.

### Artifel 3.

In Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain wird die bisherige gesetliche Bestimmung: "Deutschöfterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches" (Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats und Regierungssorm von Deutschöfterreich, und 8. 2 des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. März 1919, St. G. Bl. Nr. 174, über die Staatssorm) außer Kraft gesetz.

welchen Flaggen überdics das Staatswappen angubringen ift.

#### Artifel 7.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit bem Bollzuge ift ber Staatstangler betraut.

Seit m. p. Renner m. p.

# Bundesgesetzblatt

### für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 10. November 1920

1. Stück

Inkalt: (Rr. I—3.) I. Geses, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Bersassungs-geses). — 2. Versassungsgeses, betressend den Übergang zur bundesstaatlichen Bersassung. — 3. Kundmachung, betressend das Jukrastreten des Geses vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Versassungsgeses), und des Versassungsgeses vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betressend den Ubergang zur bundesstaatlichen Versassung.

### Б.

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Berkassungsgesetz).

Die Nationalversammlung bat beichloffen:

Erftes Sauptftud.

Mugemeine Beftimmungen.

### Artifel 1.

Ofterreich ift eine bemofratische Republit. Ihr Recht geht vom Bolt aus.

#### Mrtifel 2.

- () Öfterreich ift ein Bundesftaat.
- (2) Der Bundesssaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Karnten, Riederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Borarlberg,

### Artifel 3.

- (1) Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete ber Bundesländer.
- en Eine Anderung des Bundesgebietes, die zugleich Anderung eines Landesgebietes ist, ebenso
  die Anderung einer Landesgebietes ist, ebenso
  die Anderung einer Landesgeenze innerhalb des
  Bundesgebietes tann abgeschen von Friedensverträgen nur durch übereinstimmende Berjassungsgesche des Bundes und jenes Landes ersolgen, dessen Gebiet eine Anderung erfährt.

(3) Die sur Riederösterreich-Land und Wien gestenden Sonderbestimmungen enthält das vierte Hauptituck.

#### Artifel 4.

(1) Das Bundesgebiet bilbet ein einheitliches Babrungs-, Birtichafts- und Rollgebiet.

(2) Innerhalb bes Bundes dürfen Zwischenzolllinien ober soustige Berkehrsbeschräufungen nicht errichtet werden.

### Artifel 5.

Bundeshauptstadt und Gig der oberfien Organe des Bundes ift Wien.

#### Urtifel 6.

- (1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgersichaft. Borausseyung der Landesbürgerschaft ist das Heinatrecht in einer Memeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Berlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.
- (2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.
- (3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land bie gleichen Rechte und Pflichten wie die Burger bes Landes felbst.

#### Artifel 7.

- (1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gefet gleich. Borrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Masse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.
- (2) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich ber Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ansübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

# Bundesgesetzblatt

## für die Republik Österreich

Jahrgang 1922

Ausgegeben am 19. Mai 1922

63. Gilice

281. Berordnung: Inkraftsetzung der den Betrieb von Kraftsahrzeugen in Ofterreich regelnden Berordnungen im Burgenland.

282. Berordnung:

283. Berordnung :

284. Rundmadung:

### 281.

Berordnung der Bundesregierung vom 20. April 1922, betreffend die Jukraftsetzung der den Betrieb von Kraftsahrzeugen in Österreich regelnden Berordnungen im Burgenland.

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Ar. 85, verordnet die Bundesregierung nach Einholung des Beschlusses der Berwaltungsstelle für das Burgenland, wie folgt:

### § 1.

Die für Österreich geltenden Berordnungen über den Betrieb von Kraftsahrzeugen haben auch auf das Burgenland Anwendung zu finden; es sind dies

### § 2.

Alls behördliches Kennzeichen für Kraftfahrzeuge wird dem Burgenland der Buchstabe M zugewiesen.

### § 3.

Die im Burgenland bisher in Geltung geftandenen einschlägigen Borschriften treten außer Kraft.

> Breisth Baltauf Grimm Sennet

Grünberger Bauer Wächter Robler





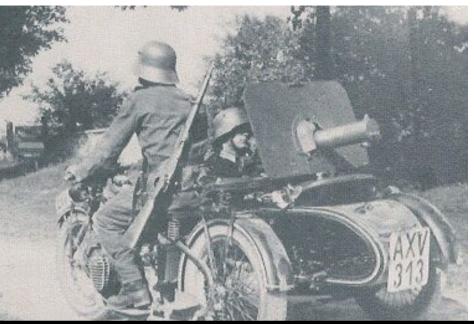












# ALXXXVIII345





- 138. Berordnung des Bundesministers für Handel und Berkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministern für soziale Berwaltung, für Finanzen und für Heeres-wesen vom 12. Mai 1930 über den Berkehr von Kraftsahrzeugen (Kraftsahrverordnung).
- § 32. (1) Die Rennzeichen sind, .... in weißer Schrift auf schwarzem Grund auszuführen.
- (2) Jedes Kraftsahrzeug umß an der Borderund an der Rückseite
- •••• Rennzeichentafeln tragen. Jedes Araftsahrzeug sowie jeder Anhänger muß ein eigenes Kennzeichen haben.
- (3) Der Buchstabe und die Ziffern des vorderen Kennzeichens müssen Som hoch und im Grundstrich O'9 cm stark sein. Der Buchstabe und die Ziffern des rückwärtigen Kennzeichens müssen 10 cm hoch und im Grundstrich 1'2 cm stark sein.
- (4) Bei Krafträdern (ausgenommen folche mit Vorsteckwagen) ist vorne je eine Kennzeichentafel zu beiden Seiten in der Fahrtrichtung anzubringen;

Buchstabe und die Ziffern müssen 6 cm hoch und im Grundstrich 0.6 cm start sein. Bei Krasträdern mit Vorsteckwagen ist vorne nur eine Kennzeichentasel am Vorsteckwagen erforderlich; An der Rückseite der Krasträder ist eine annähernd quadratische Kennzeichentasel

•••• anzubringen; der Buchstabe und die Zifsern müssen 8 cm hoch und im Grundstrich 0.9 cm stark sein. Die rückwärtige Kennzeichentasel der Kleinkrastzräder ist rot umrahmt.

§ 36. (1) Auf der Fahrt zur Prüfung eines Kraftsahrzeuges sowie während der Fahrten im Zug dieser Prüfung ..... hat das Kraftsahrzeug,

besonders zugewiesenen Kennzeichentafeln in weißer Schrift auf blauem Grund zu führen,

### Anlage 5.

Berteilung der Rennzeichenbuchstaben (§ 31, Abjag 2), und § 35, Abjag 2).

- A Bereich ber Bundespolizeidireftion Wien.
- K Bereich der Bundespolizeidirektion Graz.
- L Bereich der Bundespolizeidirektion Linz.
- B Nieberöfterreich.
- C Oberöfterreich mit Ausschluß des Bereiches ber Bundespolizeidirektion Ling.
- D Salzburg.
- E Tirol.
- F Rärnten.
- H Steiermark mit Ausschluß des Bereiches ber Bundespolizeidirektion Graz.
- W Borarlberg.
- M Burgenland.
- BP Bundespoft.



### Bur Beachfung!

Dieje Kennzeichenausjertigung ift unübertragbar.

Jebe Anberung bes Wohnortes bes Besibers, jede bauernde Berlegung bes Standortes bes Kraiffabrzenges, jede Anberung
in den Angaben der Toppenbescheinigung oder
bes Bescheides über die Einzelgenehmigung
bes Jahrzenges sowie jede. Anderung, durch
bie die behördlichen Eintragungen auf Seite 2
berührt werden, ist der Behörde bei sonliger
Straffälligseit anzuzeigen.

Sin Bechsel im Belig bes habrzeuges ift ber Behörde spätestens binnen einer Woche nach ber Beränderung unter Angabe bes Namens und ber Anschrift bes neuen Besigers sowie unter Zurücksellung dieser Kennzeichenausfertigung anzuzeigen.

Der neue Beiser hat bet sonstiger Straffälligkeit, bevor er bas Hahrzeug in Betrieb nimmt, bei ber Behörde unter Borweisung ber Typenbescheinigung ober bes Bescheibes über die Einzelgenehmigung bes Hahrzeuges sowie einer neuen Bericherungsbestätigung um Zuweisung deuer ober Besaffung ber bisherigen Kennzeichen anzusuchen.

B. B. Bager-Rr. 920. - Drudamb Berlag ber Ofterreichlichen Staatsbeuderei, D. B., in Bien. 4273 35



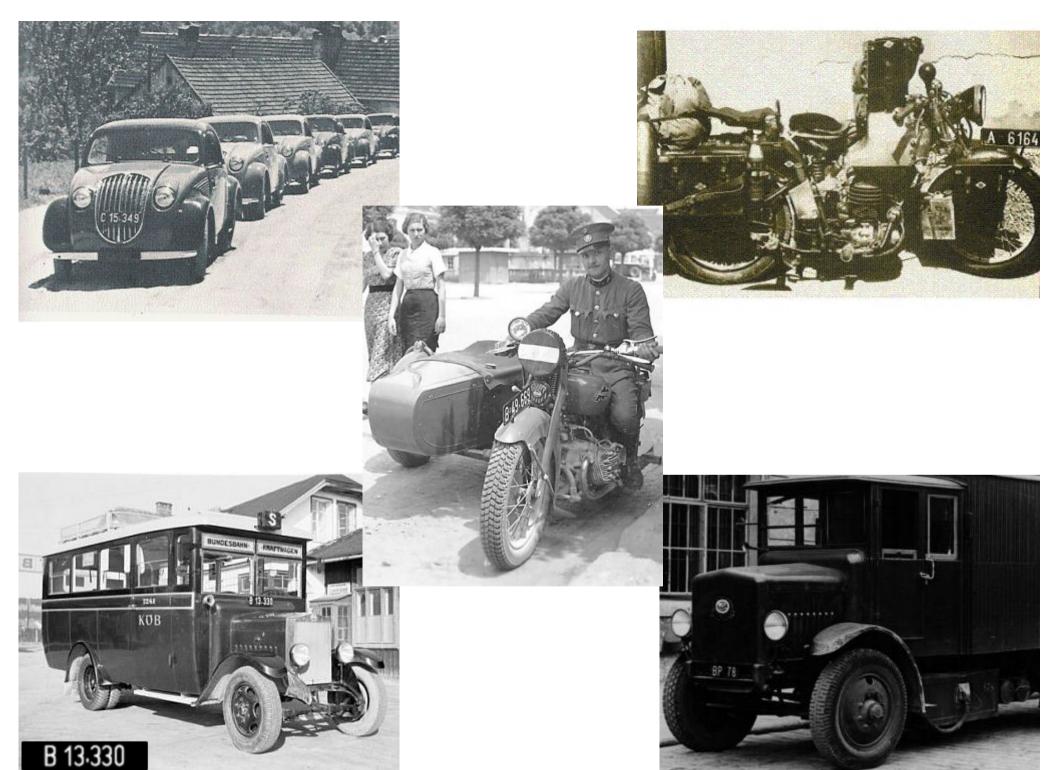
geichnete Rraftfahrzeug (Anhanger) gugewiefen.

Art unb Berwendungszwed bes Kraftfahrzeuges (Anhängers)	austkulturagen
Erzeugungsfirme, Thpe, Beistung in PS	Austabuik fort
Ausstellungs- merkmale der Tyben- beicheinigung, beziehungsweise des Beichelbes über die Einzelgenebmigung	15. landerogiermy Nien v 9 pole 1916 Il 3 th 4 = 5519 925 Pril 19 3 8 3 9
Wotornummer	3
Fahrgestellnummer	0000
Art des Aufbaues ) (offen, geschlossen, Kesselusw.) und Farbe	white your
Ruhlaft, beziehunge- weife Anzahl ber Sipplage (ein- ichlieflich Fahrerfig)	" Grine
Garage	Ewettl









# Bundesgesetzblatt

## für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1934

Ausgegeben am 1. Mai 1934

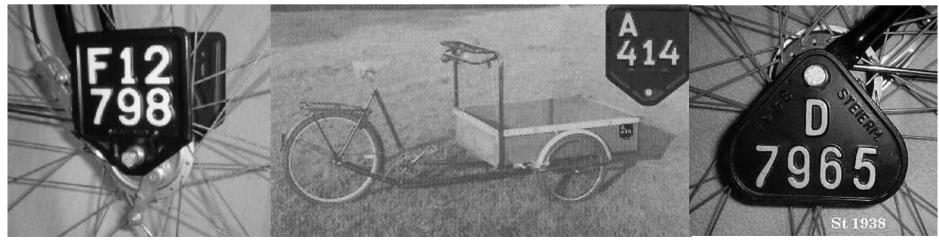
1. Stiid

1. Runbmachung: Berfaffung 1934.

### Verfassung 1934.

Im Namen Gottes, des Allmächtigen,
von dem alles Recht ausgeht,
erhält
das österreichische Bolk
für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat
auf ständischer Grundlage
diese
Berfassung.





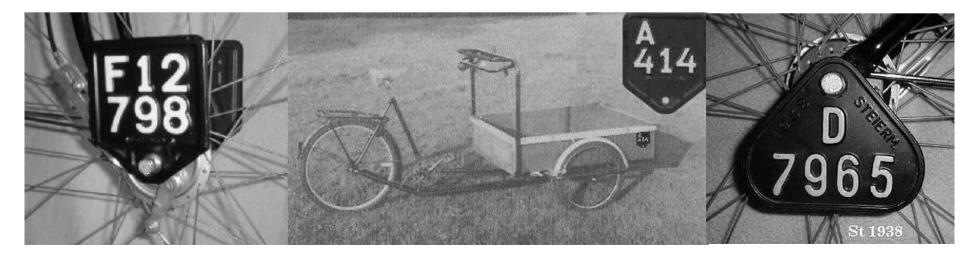


Oberösterreichische Kennzeichen waren "...entweder an der Druckstange der Vorderradbremse oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, am Rahmenhalse parallel zum Fahrradrahmen in der Richtung nach vorn zu befestigen."









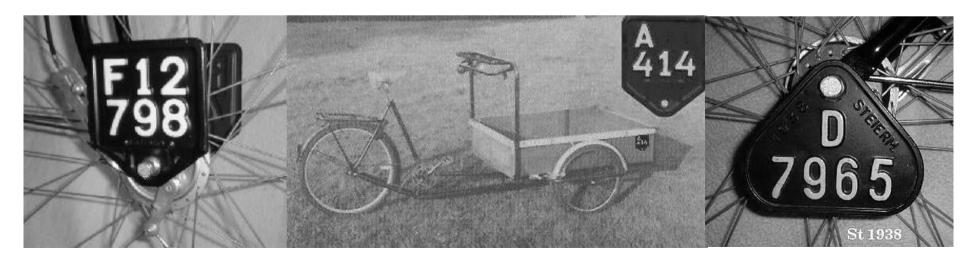




Steiermärkische Fahrradkennzeichen waren "...an der linken Seite der Vorderachse anzubringen und mit der linken Vorderradmutter zu befestigen."









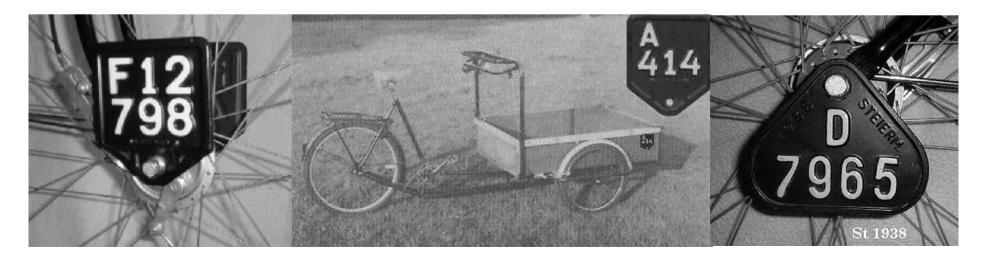




In Niederösterreich und Wien gab es:

"...zwei Nummerntafeln, wovon eine gekröpft ist. Die beiden Nummerntafeln sind aufrecht und mit der Nummer nach außen an der Achse des Vorderrades in der Fahrtrichtung außerhalb der Gabel anzubringen und mittels Schraubenmutter, allenfalls unter Mitverwendung von Beilagscheiben, so festzuschrauben, daß ihr Flattern zuverlässig hintangehalten wird.

Bei Vorsteckrädern ist von den beiden Nummerntafeln eine an der Stirnseite, die andere an der vom Lenker aus betrachtet rechten Seitenwand des Kastens so anzubringen, daß die obere Kante der Nummerntafel nicht über die obere Kante des Kastens hinausragt."



1937

Rennzeichentafeln.

Berteilung der Kennzeichenbuchstaben und Ausstattung der Kennzeichentaseln (§ 37, Absat 2, und § 41, Absat 2).

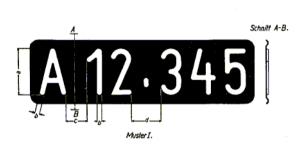
- A oder V Bereich ber Bundespolizeibireftion Bien.
- K Bereich der Bundespolizeidireftion Grag.
- L Bereich der Bundespolizeibirektion Ling.
- B Niederöfterreich.
- C Oberöfterreich mit Ausschluß bes Bereiches ber Bunbespolizeibirektion Ling.
- D Salzburg.

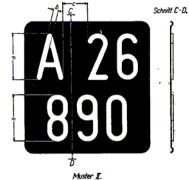
- E Tirol.
- F Rärnten.
- H Steiermark mit Ausschluß des Bereiches ber Bundespolizeidirektion Graz.
- W Vorarlberg.
- M Burgenland.
- BP Bundespoft.
- ÖB Bfterreichische Bundesbahnen.

### Größe und Abstand der Schriftzeichen.

		V = Borberes,		Schrift-	Schrift-	Minbeftabftand zwischen ben		
			R = Rückwär Kennzeich	ctiges	höhe a	ftärfe b	Buchstaben und Ziffern c	beiben Ziffern- gruppen d
						in	Millimetern	
	<b>R</b> raftwager	ı	v		-80	9	30	50
			R	1)	100	12	30	50
		mit Ausnahme der Kleinkraft-	v		60	6	30	50
	einspurig	räber	R	2)	80	9	30	_
	empury	Lleinkrafträder	v		60	6	30	50
		screeniteu   teubet	R	2)	80	9	30	_
<b>K</b> rafträder		mit Beiwagen mit Aufbauten hinter dem Führersit	v		60	6	30	50
strajtraver			R	2)	80	9	30	_
	mehrspurig		v		60	6	30	50
	megriphing		R	2)	80	9	30	
		mit Aufbauten vor dem Führerfit	· v		80	9	30	50
			R	2)	80	9	30	
- 4		V					-	
· Anhängewagen			R	3)	100	12	30	50

- 1) Nach Mufter I ober II.
- 2) Nach Mufter II. 3) Nach Mufter I.





### Rennzeichentafeln nach

Muster I: für die Border= und Rückseite der Kraftwagen, für die Borderseite der Kraftrader und rot umrahmt für die Rückseite der Anhänger;

Muster II: für die Ruckseite ber Kraftwagen, ber Krafträder und rot umrahmt für die Rückseite ber Kleinkrafträder.

### Schriftform.

## 1234567890. ABCDEFHKLMVW BP OB

# Gesetzblatt für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 1. April 1938

17. Stüd

50. 51.

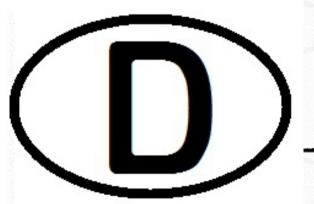
52. Rundmachung: Zwischenftaat

53. 54.

55.

56.

57.



## 52. Rundmachung des Reichsstatthalters in Ofterreich über das zwischenstaatliche Unterscheidungszeichen der Kraftfahrzeuge.

Infolge der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich müssen von nun an Kraftsahrzeuge, die im Lande Österreich ihren dauernden Standort haben, bei Fahrten in das Ausland gemäß § 81, Abs. 1, der Kraftsahrverordnung 1937 mit dem in dem Buchstaben "D" bestehenden, für das Deutsche Reich geltenden zwischenstaatlichen Unterscheidungszeichen versehen werden. Das in dem Buchstaben "A" bestehende zwischenstaatliche Unterscheidungszeichen ist nicht mehr zu verwenden.

Die Besitzer von Kraftsahrzeugen, die nach dem 10. April I. J. noch das alte zwischenstaatliche Unterscheidungszeichen führen, haben mit einer Bestrafung gemäß § 120 der Kraftsahrverordnung 1937 zu rechnen.

Die Borschriften über die Führung der inländischen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge (Anlage 4 der Kraftfahrverordnung 1937) werden hiedurch nicht berührt.

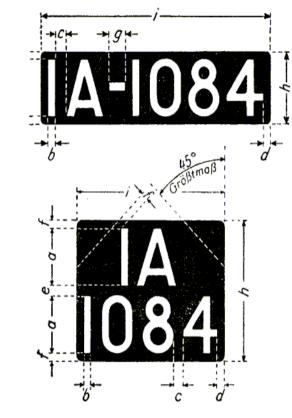
Der Reichsstatthalter in Ofterreich Seng-Inquart

### Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 172/1938, ausgegeben am 14. Juni 1938

172. Berordnung des Minifters für Birtichaft und Arbeit über die Anderung ber Rennzeichen der Rraftfahrzeuge.

Auf Grund des § 6 des Kraftfahrgesekes, B. G. Bl. Nr. 29/1937 wird angeordnet:

- § 2. Als Unterscheidungszeichen der Rraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Reichspoft, der Deutschen Reichsbahn, der Polizei, der 44-Berfügungstruppen und 44-Bachverbande gelten die in Unlage II diefer Berordnung angegebenen Zeichen, doch können die auf Grund des § 34 der Rraftfahrverordnung zugeteilten Rennzeichentafeln mit ber in § 3 genannten Ausnahme in ihrer bisherigen Ausstattung meiter permendet merden.
- § 3. Die Buchstabengruppen BP und ÖB, die laut Anlage 4 der Kraftfahrverordnung als Untericheidungszeichen ber Kraftfahrzeuge ber Bundespost und ber Bundesbahnen gegolten haben, find vom 1. Juni 1938 an nicht mehr zu verwenden.
- § 4. Diefe Berordnung tritt am Tag ihrer Berfündung in Kraft.





### Kifchböd

Make der Rennzeichen.

Art des	Schrift- höhe	ftärte	Baage- rechter Ab- ftand der Buchstaben ober Ziffern	Baages rechter Abs ftand der Befchrifs tung vom	Sentrechter Abstand der Buch- staben oder Bissern von-	Senfrechter Abstand der Be- schriftung	Länge des Trennungs- striches	Höhe des Kennzeichens (h)		Größte zu- lässige Breite des Kenn- zeichens (i)	
Kraftfahrzeugs	(a)	(b)	von= einander 1) (c)	Rand?) (d) mindestens	einander (e)	vom Rand (f)	(g)	ein- zeilig	zwei- zeilig	ein- zeilig	zwei• zeilig
	-				Min	imeter	-				
a) Krafträder und Zugmafchinen in land- und forst- wirtschaftlichen Betrieben b) Andere Kraft- fahrzeuge <sup>3</sup> )	50 75	6	6 bis 25 10 bis 40	6	9 15	6	14 25	62 95	121 185	310 510	190 315

1) Der Abstand der Buchstaden und Liffern untereinander muß gleich sein; bei sechsstelligen Erkennungsnummern sind die Liffern in zwei deutlich voneinander abgerückte Gruppen zu je drei zusammenzufassen.
2) Der waagerechte Abstand der Beschriftung vom Rand muß auf beiden Geiten gleich sein.
3) Als vordere Kennzeichen von Personentrastwagen können auch Kennzeichen nach a) verwendet werden.

Blan für die Unterscheidungszeichen der im öffentlichen Dienft verwendeten Rraftfahrzeuge.

### Behrmacht: Kriegsmarine . . . . . . . . . . . . WM Luftwaffe . . . . Deutsche Reichsbahn . . . . . . . . . Bolizei . . . . . . . . . . . . . . .

44-Berfügungstruppen und 44-Bachverbanbe 44

### Änderung der Straßenverkehrszulassungsverordnung vom 6. April 1939

Gefegblatt 1939, Stud 109, Rr. 529.

## Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (Unterscheidungszeichen).

Wehrmacht:	1
Seet	w H
Kriegsmarine	
Lujtwajje	,
Reichspojt	j
Deutsche Reichsbahn	1
	1
Polizei	Pol
# Berfügungstruppen und # - 2Bachber-	
bänbe	44
Preugen:	-
Landespolizeibezirk Berlin	IA
Proving Oftpreußen	
" Brandenburg	1E
" Pommern	1
" Schlesien	
Regierungsbezirk Sigmaringen	
Proving Sachsen	1 M
" Schleswig-Holstein	
" Hannover	
" Hessen-Rassau	
" Westfalen	I X
Rheinproving außer Regierungsbezirk	11
Düsseldorf	ız
	'-
Bahern:	
Stadtbezirk München	
Regierungsbezirf Oberbahern	IIB
" Riederbahern und	
Oberpfalz	
" Bjalz	II D
" Oberfranken und Mittelfranken	,, ,, ,, ,
Stadtbezirke Rürnberg und Fürth	, .
Regierungsbezirk Mainfranken	
Edmohan und Ban-	0
burg	IIZ

Diterreich:	
ora:	
Wien	W
Nieberbonau	Nd
	Od
Salzburg	\$b
Steiermark	St
Stärnten	K
Tirol-Borarlberg	TV
Sachien:	
Regierungsbezirk Dresden-Baupen	
a) Landrate Bauțen, Löbau, Zittau,	
Ramenz	ı
b) Polizeipräsident Dresden, Landräte	
Dresben, Freiberg, Birna, Meißen,	
Großenhain, Dippoldiswalde	11
Regierungsbezirk Leipzig	111
" Chemnit	IV V
" Swidia	٧
Bürttemberg:	
Polizeipräsident Stuttgart Landräte Backnang, Böblingen, Eklingen.	111
Goowhara Quhminghura Pari	***
geibirektor Heilbronn	111
" Heilbronn, Baihingen an ber	•••
Enz, Waiblingen	111
" Balingen, Calw, Freudenstadt,	
Horb am Nedar	111
Rürtingen, Reutlingen	Ш
" Rottweil, Tübingen, Tuttlingen	
" Aalen, Crailsheim	Ш
" Schwäbisch Gmünd, Schwä-	
bisch Hall, Heidenheim, Kün-	

zelšau ..... III S

Württembe	rg:	
Landräte	3,,	шт
"	Biberach an der Riß, Ehingen	
	(Donau), Göppingen, Um	111)
#	Münsingen, Ravensburg	111 Y
#	Saulgau, Friedrichshafen,	
	Wangen im Allgäu, Polizeis direktor Ulm	1117
	bitenot uni	1112
Baden	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	IV B
Thüringen .		Th
heffen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	V H
Hamburg		нн
Medlenburg		M
Oldenburg .		0 I
Braunschwei	g	В
Anhalt		A
Bremen		ΗВ
Lippe		L
Schaumburg	:Lippe	S L
Saarland .	•••••	\$aar
	<b>iche Gebiete</b> (Regierungsbezirke Aussia und Troppau)	S"

Der Reichsstatthalter in Österreich

Diese Berordnung, die im Reichsgesethlatt I auf Seite 735 verlautbart wurde, ist im Lande Ofterreich am

14. April 1939 in Kraft getreten.

Sepg-Inquart

# Gesetzblatt für das Land Österreich

Jahrgang 1939

Ausgegeben am 21. April 1939

102. Stück

500. Rundmachung des Reichsstatthalters in Osterreich, wodurch das Gesetz über den Aufbau der Berwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 bekanntgemacht wird.

# Gesetzblatt für das Land Österreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 31. März 1940

25. Stück

- 47. Rundmachung:
- 48. Rundmachung:
- 49. Rundmaduna:

### Mitteilung.

Im Zusammenhang mit der Reugliederung der Berwaltung stellt das zentrale Berlautbarungsorgan für die Ostmark, das Gesethlatt für das Land Österreich, mit der vorliegenden Ausgabe sein Erscheinen ein.

Der Bortlaut der vom Reichsgesetgeber für das Gesamtreich oder nur für die Ostmark neu erlassenen Bestimmungen ist in Sinkunft allein aus dem Reichsgesethlatt und den sonstigen Berkündungsorganen des Reiches zu entnehmen.

Für Berordnungen, die auf Grund des § 5 des Oftmarkgeseiges für die einzelnen Reichsgaue erlassen werden, sind die Berordnungs- und Amtsblätter der Reichsgaue Berkündungsorgan.

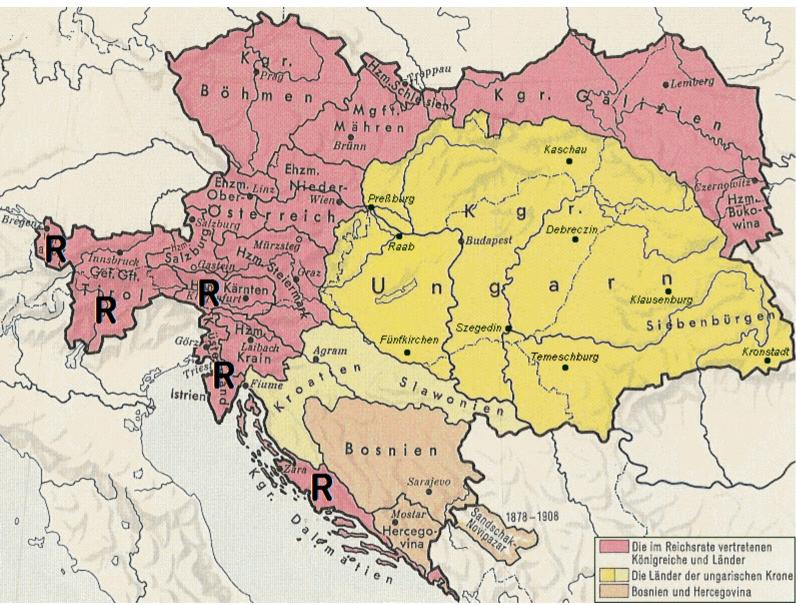
Im Berordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien gelangen nach Mitteilung dieses Reichsgaues auch solche Bestimmungen zum Abdruck, die im alten Reichsgebiet bereits in Geltung stehen und auf den Reichsgau Wien ausgedehnt werden (Rechtseinführung).

## KFZ-Kennzeichen von 1939-1945



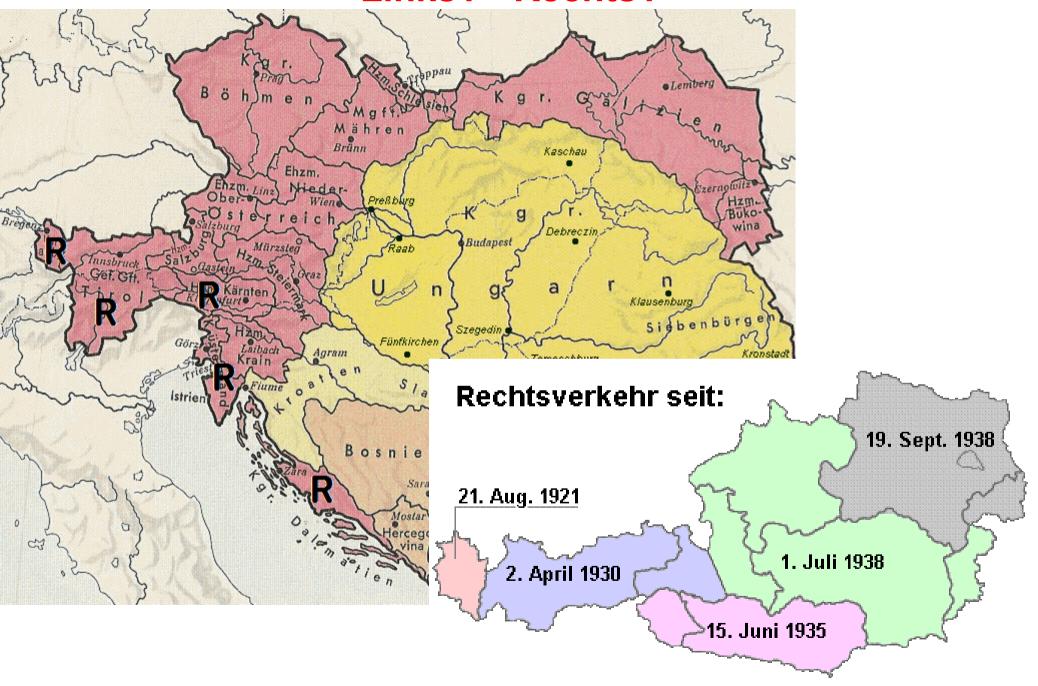
## Achtung! Ab Mitternacht Rechtsverkehr!

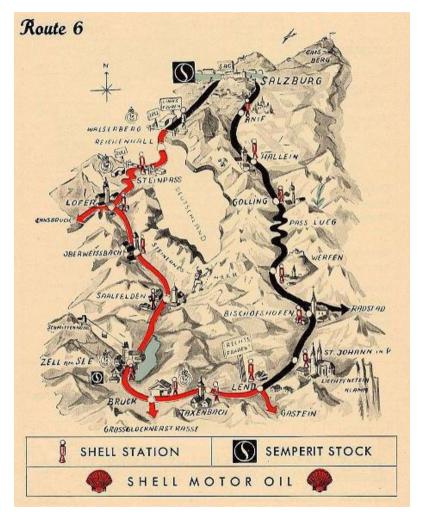
## Links? - Rechts?

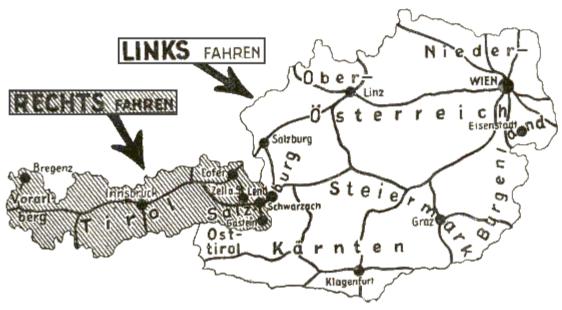


Am 1. November 1914 verfügte das k.u.k. Armeeoberkommando die "Einheitliche Linksfahrordnung" für das gesamte Gebiet der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, die drei Monate danach Wirksamkeit erlangte.

## Links? - Rechts?

















# Landesgesetzblatt

für das Land Salzburg.

Jahrgang 1930.

Ausgegeben am 18. August 1930

15. Stück.

#### Inbalt:

Rr. 57. Geset: Strafenpolizeigeset, giltig bis 30. November 1932 für das Bundesland Salzburg mit Ausschluß des politischen Bezirkes Zell am See, der Dientnerfalftraße und des Gafteinerfales.

# Landesgesetzblatt

für das Land Salzburg.

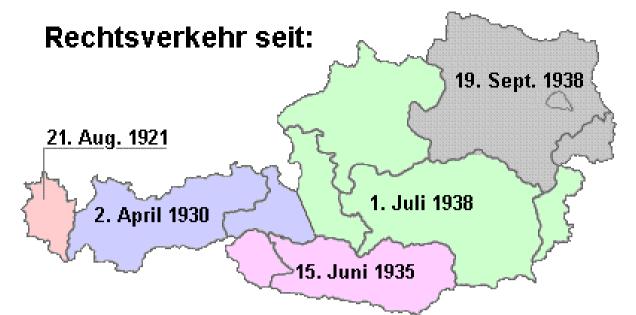
Jahrgang 1930.

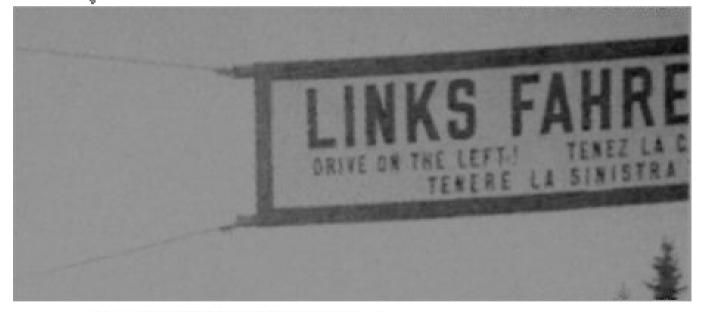
Ausgegeben am 18. August 1930

16. Stück

#### 3nhalt:

Rr. 58. Gefet: Strafenpolizeigeset, giltig für den politischen Bezirk Zell am See, die Dientnertalftraße sowie das Gafteinertal und ab 1. Dezember 1932 auch für das übrige Gebiet im Bundesland Salzburg.





## Eltern! Ab morgen, 15. Juni, wird rechts gefahren!

Bringt euren Rindern die Berkehrsregeln bei!

Bor Überichreiten der Fahrbahn erft lints, bann rechts ichauen!





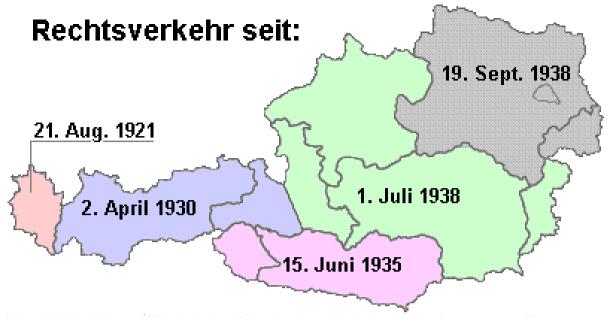
Die Großglockner Hochalpenstraße ist die höchste befestigte Paßstraße in Österreich.

Sie ist 47,8 km lang und verbindet die beiden Bundesländer Salzburg und Kärnten.

Am 30. August 1930 um 9 Uhr 30 wurde mit den Bauarbeiten begonnen, die feierliche Eröffnung war am 3. August 1935.

Mit knapp 900.000 Besuchern pro Saison zählt die Großglockner Hochalpenstraße zu den meistbesuchten Sehenswürdigkeiten Österreichs.





Es geht alle an:

## Morgen tritt die neue Straßenverkehrsordnung in Kraft!

Das Rechtsfahrgebiet erweitert — Die STVO. bringt Erleichterungen für die Radfahrer — Wien im Zeichen der schwarzbraunen "Ringfragen"-Männer

Erhfligungen bet Begngepreife verpflichen jum Birdhoftung. Im Frude allerer Benati betr beitriebilitung beben Brigieber und Jufernum binen Unfprach und Rebilefermen geber Erhattung einen Entferale.

Pår unverlangte Beitrage beine Duftung; Ride

Tages-Post

Mittagblatt

Schriftleitung und Bermattung: Ling a. b. Dunnu. Promennobe IR. Jeruspender-Series-Ausmer 2018. Sprechftunben ber Schriftleitung: nur non 11 bin 12 libr.

Decidering-marke for Decembrancy (Imp. Description); Commencia 23, Sirolang Sering on 8—12.30 and 14—16. Genning 1.8—16; Certificitificitic implication of Sirolang Sering one 8—12.30 and 15—18.30. Genne on 8—10 and 13—18.30. Genne on 8—10 and 13—18.30 and 13—18.30 and 13—18.30 and 14.30—18.30. Genne of 8—16.40 and 14.30—18.30. Genne of 8—8.0 and 13—18.

Beis, Berichleiftbelle, Badetpoffe S. Moutog b Freitog 8-12 und 15-16. Comstag 8-11.6 und 15.30-18.

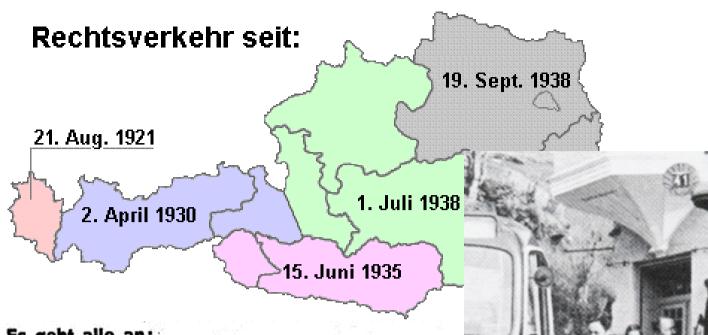
und 14.30—18.30, ferner Gonntog von 9—11. Entgettliche Matanbigungen und Mapreiju gen im reduftionellen Zeil find durch d

Nr. 150.

Ling a. b. Donau, Donnerstag ben 30. Juni 1938.

74. Jahrgang.

# Ab 1. Juli herrscht Rechts-Berkehr!



#### Es geht alle an:

Morgen tritt die neue Straßenverk ordnung in Kraft!

Das Rechtsfahrgebief erweitert — Die STVO. bringt Erleichterungen Radfahrer — Wien im Zeichen der schwarzbraunen "Ringkragen"-N

Chapariblett: Countage . A.d —38 Budenings (Milling v. Monthéatt) —36 ter northeans jushflett: Elimeninksjung für Uing, Wein, Geogr beit Moholang mit Registlung inn hanne bend Kan- träget aber 1943 . 2.00 Kidengellomalet . K. 23.— Weilun, Stenfreid, Stellen, Gebertg, J. 4.00 Mohan, Stenfreid, Mohan, Gebertg, J. 4.00 Mohan, Stenfreid, Mohan, Moh	
ten northanein gehöhet: Mennenheung für Ling, Wein, Gerpt bei Abholung mir Jahrlaung im hann bench Ann- träget aber Balt I. 150 Klochpellonobiel K. 23.— Bolken, Frantreich, Bindlen, Schweig, S. a. 4.38 Sbeigen Knolmb.	34
Monatskeping für Ling, Wein, Gerge bei Abhölmag ins hans bund Anne Libe Midget aber Duft Libe Klüngsbellung ins hans bund Anne Libe Klüngsbellung ins hans bund Anne Libe Klüngsbellung in Kr. 23.— Koltun, Stanfreid, Stallen, Schoel, J. 4. 4.38 Sbeigen Kunfanh	-,36
bei Abfolung ins hans bench Anne- ntiger aber fick 25.00 25.	
mie Judicilung ins hause burch Anse- träger ober Bob 250 Lichechilomolbi	2.64
traiget ober Boll 2.00 Lidecholismolei Bollan, Stantreid, Bialien, Charley J.L. 4.30 Ebriges Musianh 5.60	
Bollen, Granfreid, Stallen, Comeig Jud 4.38 fbeiges Muelanb . 5.60	2.80
Abeiges Musland 5.60	25,
	1.50
Polifparfofen-(Gded-)Route: Bien und : Rr. 20.004, Münden Rr. 8003.	

Einfantungen ver Organgererte vergrindere jur Rindjablung. Im floffe biberer Geunti ober ein talebellerung boben Begiefet und Inferenien feinen Enlpruch und Rodifertung ober Arbeitung eines Enlprita.

für unverlangte Beitrage beine Boftung; A fenbung unt gegen Abeporte. Tages-Post

Mittagblatt

Nr. 150.

Ling a. b. Donau, Donnerstag ben 30. Juni 1938.

74. Jahrgang.

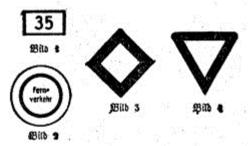
# Ab 1. Juli herrscht Rechts-Berkehr!

## Der neue Straßenverkehr

#### Strenge Regeln für jedermann — Die neuen Barnungszeichen

bonan, Rarnten, Steiermart und im füblichen Burgenland funtigt. rechts gefahren. Die Linksfahrordnung bleibt allein im Stadtgebiet Bien, in Rieberbonan und im mördlichen Teil bes Burgenlandes bis jum 3. Oftober b. 3. aufrecht. 26 1. Juli gilt in ber Ditmart auch eine Renordnung im Strakenbertehr, wonach jeder Berfehrsteilnehmer folgendes au beachten hat:

Das Rummernschild (fiehe Bild 1) und das Schild mit ber Auffchrift "Ring- oder Cammelftrage für Fernverfebr" (Bild 2) fennzeichnen Reich sftragen, beren Benüper die Borfahrt hat. Das auf der Spige ftehende Biered (Bild 3) fennzeichnet eine Sauptverfehrsftraße, beren Benuter ebenfalls die Borfahrt bat. Das auf ber Spipe ftehende Dreied (Bild 4), das an Rreugungen und Einmundungen fteht, zeigt an, daß der Bertehrsteilnehmer die Borfahrt der Benüter der Sauptftraße, auf die er ftogt, beachten muß.

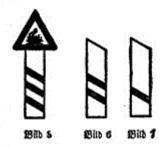


Im übrigen gilt bei Strafen gleichen Ranges folgender Grundfat: im Rechtsfahrgebiet har an Rreugungen und Ginmundungen die Borfahrt, wer bon rechts fommt, im Bintsfahrgebiet, mer bon lints fommt. Rraftfahrzeuge und Schienenfabraeuge find ab 1. Juli gleich gestellt und haben bor den anderen Bertehregruppen (gum Beifpiel Fuhrwerke, Radfahrer ufw.) die Borfahrt.

#### Vorsicht bei Bahnübergängen

Die Zeichen Bild 5, 6 und 7 trifft man dreimal, und awar 240, 160 und 80 Meter bor Gifenbahnüber- Strafe liegen, in der Borfahrtsfrage den Rraftgangen in Schienenhohe. Sie warnen den Fahrzeug- fahrzeugen gleich geftellt. führer und follen ihn veranlaffen, Die Befch windig- Conderftellung im öfterreichifchen Strafenwertehr feit entiprechend herabzuminbern. Gine ift damit aufgehoben. Gie werden auch in einiger Lotomotive im roten Dreied fundigt einen Bahn- Beit die Richtungsanderung in abnlicher Beife übergang an, ber nicht burch Bahnichranten wie bie Rraftfahrzeuge anzeigen und zu biefem Zwed mit

216 1. Juli wird in Borarlberg, Tirol, Salzburg, Ober- | burch ein rotes Dreied mit Bahnichranten im Felde ange-



#### Radfahrer und Fußgänger

Rabfahrer haben ftets hintereinander gu

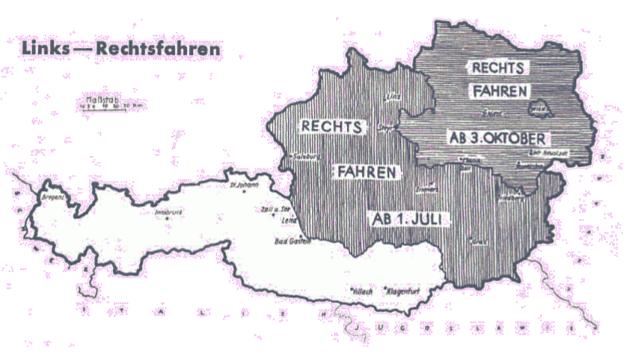
fabren, fonft merben fie polizeilich geftraft.

Gugganger haben die Strafe ftets fentrecht gur Fahrbahn auf fürgeftem Bege und ohne den Berfehr zu behindern zu überqueren. Wo ein Bertehrspoften ben Bertehr regelt, darf der Fugganger nicht eber die Fahrbahn betreten, als fie durch ben Berfehrspoften fre igegeben mird, fonft hat er eine polizeiliche Strafe gu gewärtigen.

Das Mitführen ungeschütter Genfen auf öffentlichen Stragen ift berboten. Jeder Berfehrs-teilnehmer, ber icharfe ober fpite Begenftande mit fich führt, ift ju größter Borficht im Bertehr berpflichtet. Ueberhaupt hat jeder Berfehrsteilnehmer darauf gu achten, daß weder ber Bertebr gefahrdet, noch ein anderer Bertehrsteilnehmer geschädigt oder behindert und beläftigt wird. Rraftfahrer haben die Gefdmindigteit des Fahrzeugs fo einzurichten, daß der Bremsmeg nicht größer ift, als die Heberficht über die Sahrbahn reicht.

#### Fahrtrichtungsanzeiger bei den Straßenbahnen

Um 1. Juli treten auch für die Stragenbahnen in Wien, den Landeshauptstädten und in anderen Orten der Oftmart die reichsrechtlichen Borichriften im Stragenverkehr in Kraft. Die Strafenbahnen find fünftig, so weit fie innerhalb des Bertehrsraumes einer öffentlichen Thre bisherige gesichert ist. Bahnübergänge mit Schranken werden | Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet.



- a) in ber Stadt Wien,
- b) in Niederösterreich einschließlich der in Oberösterreich liegenden Teile der Straße im kleinen Ramingtal,
- c) in dem nördlich von Gußwerk (an der Mariazeller Bundesstraße) liegenden Teil von Steiermark,
- d) in dem nördlich von Sieggraben (an der Mattersburger Bundesstraße) liegenden Teil des Burgenlandes

Durch die "Änderung der Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrsordnung im Lande Österreich vom 5. September 1938" (GBIÖ Nr. 395) wurde das Rechtsfahrgebot in den noch im Linksverkehr verbliebenen Gebieten auf 19. Sept. vorverlegt.

### Achtung, Achtung!

## Schlag Mitternacht Rechtsfahren.

Rur noch etsiche Stunden trennen uns von der Ginführung der neuen Bersechnung in Bien und Niederdonau. Bon heute, Sonntag auf Montag Schlag Mitternacht wird rechtsgefahren.

Es ift Pflicht eines jeden, fich dies vor Augen zu halten und immer daran zu benten, bag ab 19. September rechts gefahren wird. Erhöhte Borficht tut mahrend der Umftellung für alle Bertehrsteilnehm mer not. Unter diefen Umftanden grenzt jede Fahrlaffigkeit im Strafenverkehr an ein verbrecherisches Sandeln.

Die Anordnungen ber Polizei und der NSAR.- Manner find genauestens zu befolgen. Ber nicht ftrenge Difziplin halt, begeht eine Biderfehlichteit.

### An die Araftfahrer, Radfahrer und Juhrwertslenter!

Ab Montag, 19. September, 0 Uhr, wird

- 1. Rad rechts ausgewichen unb
- 2. linfs borgefahren.

Das leichte Abbiegen geht ab 19. September nach rechts entlang des aRnosteines, das schwierigere Abbiegen mit allfälligem Anhalten in der Witte der Strahenkreuzung geht jeht nach links.

- 8. Bon befonberer Bichtigfeit ift es, genau und puntilich jeden Bechfel ber Fahrtrichtung mittels ber Binter anzuzeigen.
- 4. Im allgemeinen barf ab 19. September nur mehr rechts geparkt werden. Die bereits bisher gehandhabten Barkverbote gelten im allgemeinen weiter; hervorzuheben ist bas Berbot bes Barkens in geringerer Entfernung als je zehn Weter vor oder hinter Strakenfreugungen und einmundungen, an Berkehrsinseln, in ben mittleren von brei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen.

## 5. Befondere Beachtung muß man ben Bor fdriften bezüglich ber Borfahrt,

bie seit 1. Juli I. J. in Kraft sind, schenken. Grundsat dieser Regelung gilt, daß dart, wo Berkehr durch einen Polizeibeamten geregelt wird, von diesem gegebenen Verkehrszeichen den sonstigen gemeinen Regelungen vorgehen. In der Zeich gebung durch die Berkehrspolizeibeamten und in Bedeutung der Farbzeichen (Lichtsignale) hat gegenüber früher nichts geandert.

Besonders wichtig ist, daß ab 1. Juli I. J. Strahen, in denen Strahenbahngeleise liegen, nicht m Hauptstrahen (Vorrangstrahen) sein werden, sofern nicht durch die entsprechenden Berkehrszeichen als Hauftrahen gekennzeichnet sein werden. Die Borsah berecktigung wird nur den Venühern jener Strahen bühren, die durch Berkehrszeichen entsprechend gekezeichnet sind. Dies sind: Reichsstrahen, gekennzeich durch die Reichsstrahennummerschilder oder durch Schilder "Ring- oder Sammelstrahen für Fernberkelserner Hauptverkehrsstrahen, gekennzeichnet durch auf der Spihe stehende rot geränder Biered.

#### Einbringliche Mahnung an die Radfahrer.

Fahrt im Interesse eurer eigenen Sicherheit am Strafenrande einzeln hintereinan und nicht in Rudeln. Zeigt die beabsichtigte Menderung eurer Fahrtrichtung rechtzeitig : beutlich an!

## Boridriften für die Jugganger.

- 1. Bor Heberichreiten ber Stahrbabn guerft linte, bann rechts icanen.
- 2. Die Fahrbahn barf nur beim Beichen "Strafe frei!" (grunes Licht in ber Gehrichtung) überfeht merl
- 3. Die Fahrbahn ist ausschlich auf dem furzesten Weg quer zur Fahrtrichtung mit ber nötigen Bor und ohne Aufenthalt zu überschreiten; babei find die bezeichneten Uebergunge zu benüten.
  - 4. Reiner eleftrifden Stragenbahn nachlaufen; nicht abfpringen!

216 19. Geptember wirb

remts gefahren, rechts gefahren, rechts gefahren!

# Wolksgenossen!

In der Nacht vom 18. auf den 19. September 1938, um Mitternacht, wird auch in Niederdonau der Straßenverkehr vom Links- auf den Rechtsverkehr umgestellt.

Bur klaglosen Durchführung dieser Maßnahme ist höchste Sorgfalt aller Verkehrsteilnehmer erforderlich.

## Kraftfahrer! Kadfahrer!

Haltet Euch streng an die Grundregeln des Straßenverkehrs! Fahrt rechts! Weicht rechts aus! Überholt links! Beim Einsbiegen nach rechts führt einen engen, nach links einen weiten Bogen aus!

In der Ubergangszeit wird jede Geschwindig= keit, die den besonderen Verhältnissen der Ver= kehrsumstellung nicht Kechnung trägt, als eine Befährdung des Verkehrs gewertet werden.

## fußgänger!

Benützt ausschließlich die vorgesehenen Gehwege!

Überquert die Fahrbahn nur an den hiefür bestimmten Orten und nicht schräg, sondern senkrecht zur Richtung des Fahrverkehrs!

Bor Überschreiten der Fahrbahn blickt zuerst nach links und dann nach rechts.

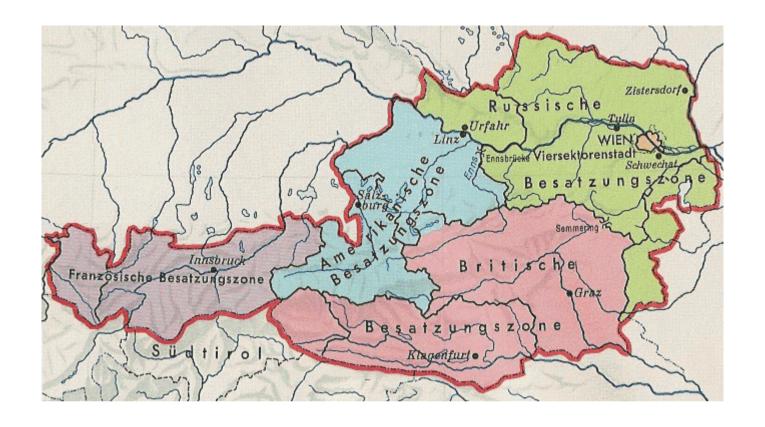
Unterlaßt das Auf- und Abspringen von Straßenbahnen oder Autobussen!

## Eltern und Ergieher!

Achtet auf Eure Rinder und belehrt sie rechtzeitig, sich im Strafenverkehr richtig zu verhalten! Strafen sind keine Rinderspielpläte!

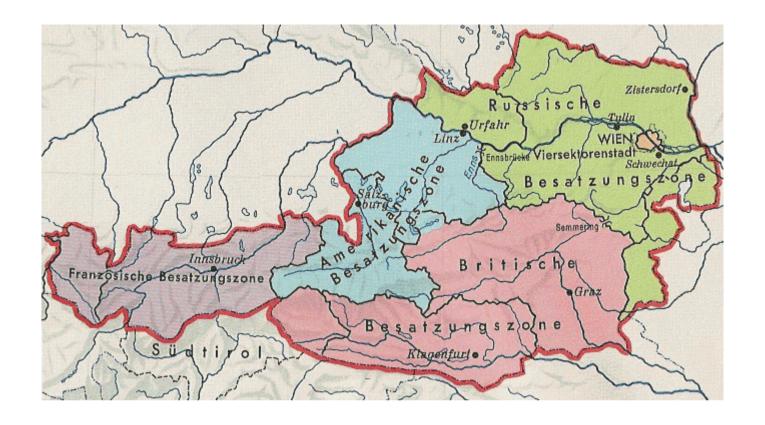
Candeshauptmannichaft Miederdonau



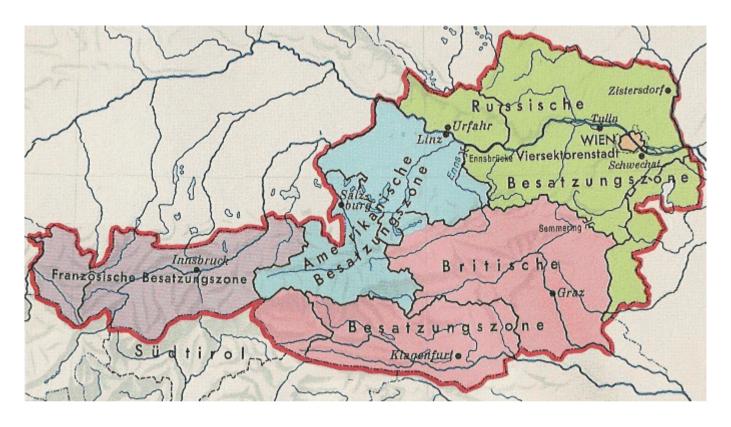


Atlas zur allgemeinen österreichischen Geschichte, Verlag Ed. Hölzl, Wien 1966, Seite 64

Die Bezeichnung "Russische" Besatzungszone müsste richtig lauten "Sowjetische" Besatzungszone



- Am 13. April 1945 zogen Rotarmisten auf dem Dach der Wiener Hofburg die Sowjetflagge auf. Die provisorische Staatsregierung unter der Führung von Dr. Karl Renner wurde am 27. April NUR von der Sowjetunion anerkannt.
- Am 9. Juli einigten sich die Alliierten auf die Einteilung von vier Besatzungszonen in Österreich.
- Am 1. Sept. übernahmen die amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte in Wien ihre Bereiche.































Bei Benützung des Rades im Straßenverkehr ist dieser Ausweis stets mitzuführen.

Jeder Wechsel des ständigen Wohnsitzes und jeder Besitzwechsel ist unter Rückgabe dieses Ausweises beim zuständigen Bezirkspolizeikommissariate binnen 48 Stunden zu melden.

#### POLIZEIDIREKTION WIEN

#### **FAHRRAD-AUSWEIS**

Удостоведстве для волосипеда

Bicycle-Licence

Permis de circulation pour bicyclettes

#### POLIZEIDIREKTION WIEN

Дирекцив полиции в Бене Vienna Police, Headquarters Villa de Vienne, la Prefecture de Police

Bezirkspolizeikommissariat

Bez. Pol. Kowien XIV., Holisland

FAHRRAD-AUSWEIS Nr. 14/3 328

Удостоверение для велосипеда Bicycle-Licence

Permis de circulation pour bicyclettes

Herr Frau Liema 14. Bett.,

straße p gasse Nr. hat das Herrenfahrrad, Damemahrrad, Lieferfahrrad, Geschäftsdreiend, Invelidenfahrrad\*)

Marke:

heur

Rahmen-Nr.: Seine

Parbe schwart

besondere Merkman: Recute

zur Registrierung angemeldet.

due for, registration.

Wien, am

présent Sur enregistrement.

- PARTIES

Dr. Pamer Polizeiph ident

1) Nidanutrefiender Japanes

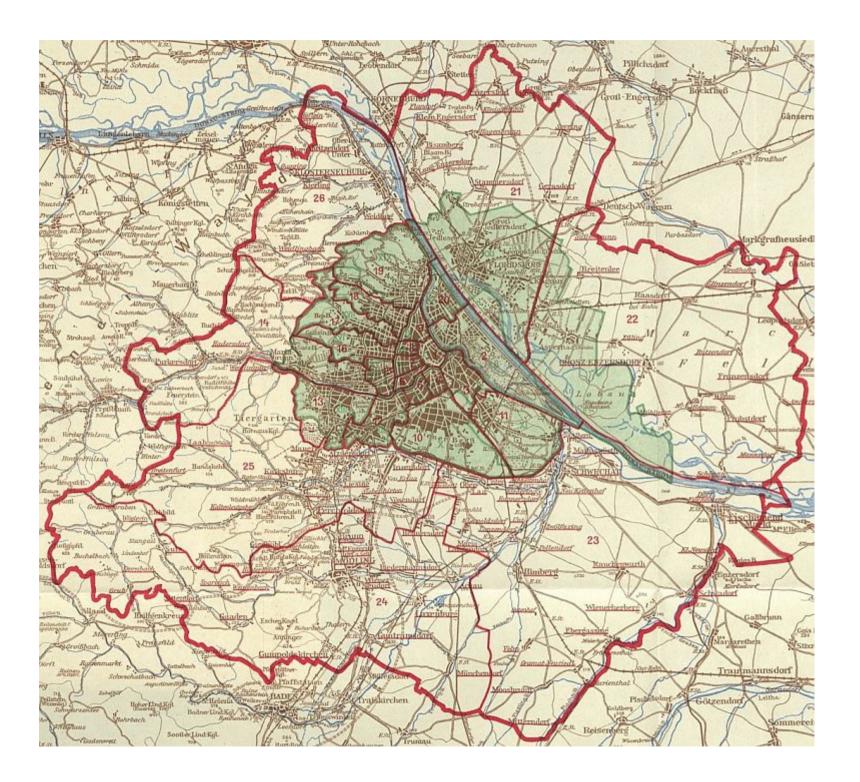
© oe1owa 2005-06-20 3/4848 •

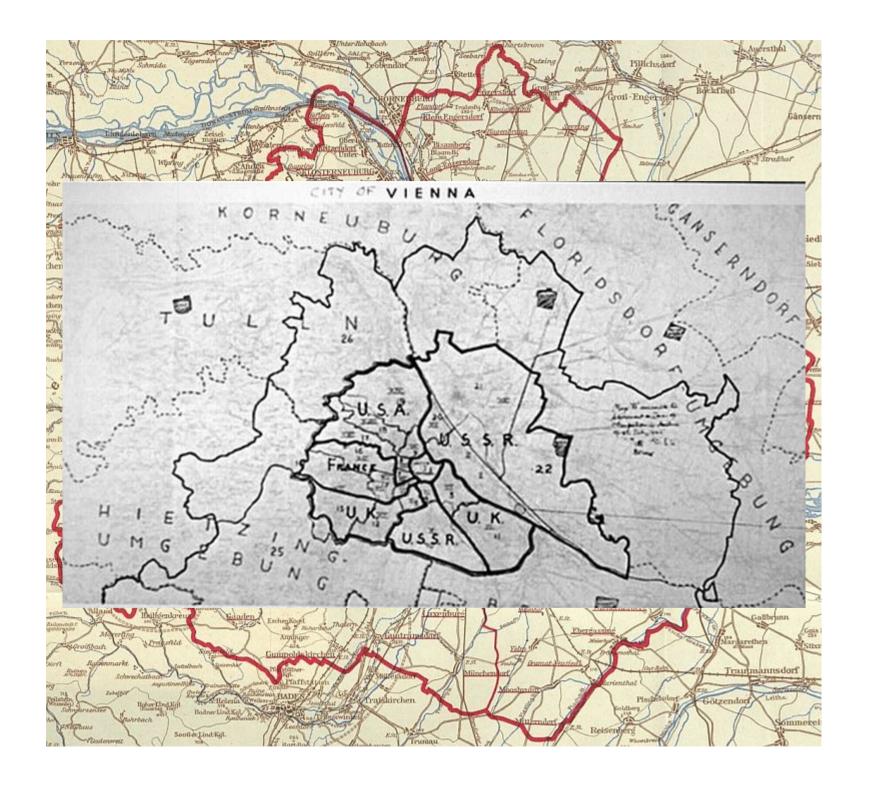
8/1418 -



20/1824









Atlas zur allgemeinen österreichischen Geschichte, Verlag Ed. Hölzl, Wien 1966, Seite 64

Kennbuchstaben nach der Kraftfahrverordnung 1947

B 12.345

Burgenland

N 12.345

Niederösterreich

T 12.345

Tirol

G 12.345

Graz[1]

0-12-345

Oberösterreich[3,4]

V 12.345

Vorarlberg

K 12.345

Kärnten

S 12.345

Salzburg

L 12.345

Linz[2]

St12.345

Steiermark[5]

W 12.345

Wien

- [1] Amtsbereich der Polizeidirektion Graz.
- [2] Amtsbereich der Polizeidirektion Linz.
- [3] Der Buchstabe "O" wird von der nachfolgenden Ziffer durch einen kurzen Strich getrennt.
- [4] Ausgenommen der Bereich der Polizeidirektion Linz.
- [5] Ausgenommen der Bereich der Polizeidirektion Graz.

#### Anlage 4

Verteilung der Kennzeichenbuchstaben und Ausstattung der Kennzeichentafeln [§ 37, Abs. (2), und § 41, Abs. (2)].

					B	
Kärnten .		ONC 000			K	direk
Niederösten	reich				N	Graz
Oberösterre	idi,	ausger	ommen	den Ber	eich der	Tirol
Polizeidir	ektior	n Linz			0-	<ul> <li>Vorarlb</li> </ul>
Linz		· ·			L.L.	Wien
Salzburg					S	

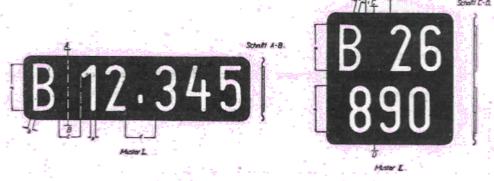
\*) Dieser Buchstabe wird von der ihm folgenden Ziffer durch einen kurzen, waagrechten Strich ge-

			·			a <sup>o</sup>	
Steiermark,	ausgen	ommen	den B	ereich	der	Polizei	- "
direktion							
Graz							
	. The control of the	• • • •		- B		30 365	- 9
Tirol	* * *			· ·			× 4
Vorarlberg			e je je -	e ⊕e :			4.Y
Wien							~ M
			*	, -			

#### Größe und Abstand der Schriftzeichen.

	e •			Schrift- Schrift-	Mindestabstand zwischen den		
			V = Vorderes, R = Rückwärtiges Kennzeichen	höhe a	starke b.	Buchstaben und Ziffern c	beiden Ziffern- gruppen d
	· ·			£		Millimetern	
-	Kraftwage		V.	80	9	30	50° ° ° ° ° ° ° ° ° ° ° ° ° ° ° ° ° ° °
			R . 1)	100	12	30	30
• ,		mit Ausnahme der Kleinkraft-	V	60	2 7 6 g	301	- 50
-		räder	R 7	80	9	30	
- -	einspurig	Kleinkrafträder	V	60	. 6	. 30	50
	-		R - 2)	80	9	30 30.	
Krafträder		mit Beiwagen	ů.	60	6	30	50
Maidadd		mit beiwagen	R. 2)	80	9	30	
		mit Aufbauten hinter dem	V	60	6	30	50
- 0	mehrspurig	Führersitz	R 7)	80	9	. 30	
		mit Aufbauten vor dem	V	80	.9-	30	50
		Führersitz	R	. 80	-9	30	
			<b>V</b>				
	Anliangewa		R	100	12	- 30.	50 G
I) Nach	Muster I oder I	L .		. 18		, i i i	<u>.</u>

#### Kennzeichentafeln.



#### Kennzeichentafeln nach

Muster I: für die Vorder- und Rückseite der Kraftwagen, für die Vorderseite der Krafträder und rot umrahmt für die Rückseite der Anhänger;

Muster II: für die Rückseite der Kraftfahrzeuge.

#### Schriftform.

# 1234567890. ABGKLNO-SStTVW

Mit der "Kundmachung vom 28. März 1947, BGBI. 83/1947", wurde die "Verordnung über das Kraftfahrwesen vom 14. April 1937, BGBI. 106" als "Kraftfahrverordnung 1947" wiederverlautbart.

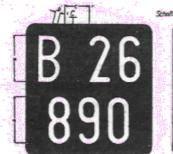
Verteilung der Kennzeichenbuchstaben und Ausstattung der Kennzeichentafeln [§ 37, Abs. (2), und § 41, Abs. (2)].

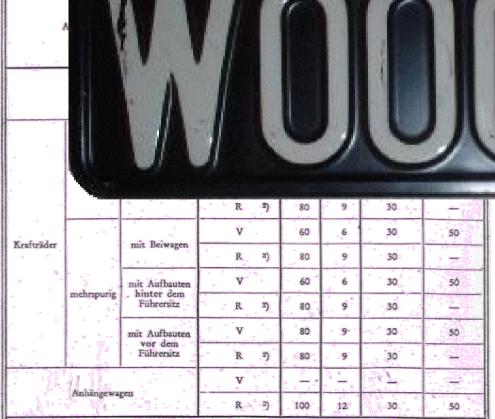
Oberösterreich, ausgenommen den Bereich Polizeidirektion Linz

\*) Dieser Buchstabe wird von der ihm folgenden Ziffer durch einen kurzen, waagrechten Strich ge-

Steiermark, ausgenommen den Bereich	der Polizei-
direktion Graz	
Tirol	T
Vorarlberg Wien	w

Kennzeichentafeln.





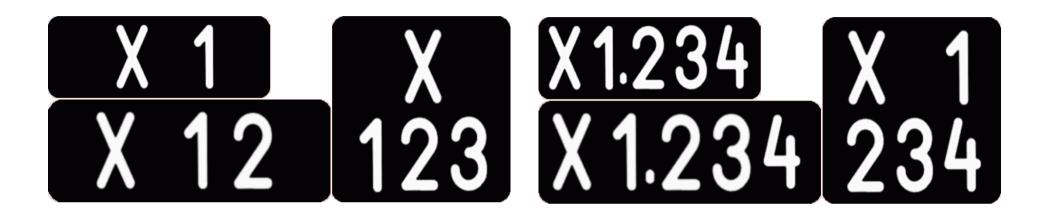
Stück 22, Nr. 83.

<sup>1</sup>) Nach Muster I oder IL <sup>2</sup>) Nach Muster IL <sup>3</sup>) Nach Muster L

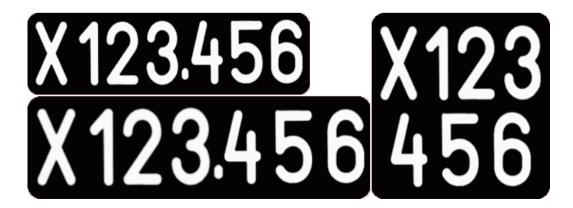
ABGKLNU-SStIV

Mit der "Kundmachung vom 28. März 1947, BGBI. 83/1947", wurde die "Verordnung über das Kraftfahrwesen vom 14. April 1937, BGBI. 106" als "Kraftfahrverordnung 1947" wiederverlautbart.

Kennzeichentafeln für Kraftwagen, 1 bis 4-stellig



Kennzeichentafeln für Kraftwagen, 5 und 6-stellig



### Kennzeichentafeln für Anhänger



Kennzeichentafeln für Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Motordreiräder



Probefahrtkennzeichen und Überstellungskennzeichen

Y 67.890 Y 67.890 890

## Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 20. Jänner 1950 über Fahrräder mit Hilfsmotor



Diese Fahrzeuge mußten alle üblichen Merkmale von Fahrrädern aufweisen und bei Ausfall oder Demontage des Motors "... den Antrieb des Rades durch menschliche Kraft" ermöglichen.

Der Zylinderinhalt des Motors war auf 50 ccm und die maximale Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

Bestätigung über die Zuteilung der Vor- merknummer  für ein Fahrrad mit Hilfsmotor.	Diese Bestätigung und den behördlichen Vormerk hat der Erzeuger oder importierende Generalvertreter in den ersten 5 Spalten ausgefüllt und bestätigt dem Erwerber des Motors zu übergeben.  Diese Bestätigung ist nur durch die Behörde übertragbar.  Jede Anderung des Wohnortes des Besitzers, jede dauernde Verlegung des Standortes des Fahrzeuges, jede Anderung in den Angaben dieser Bestätigung sowie jede Anderung durch die die behördlichen Eintragungen in dieser Bestätigung berührt werden, ist der Behörde bei sonstiger Straffälligkeit anzuzeigen.  Bei Weiterverkauf des Motors ist diese Bestätigung samt Vormerktafel der ausstellenden Behörde zurückzugeben. Die Übergabe dieser Bestätigung und der Vormerktafel an den neuen Besitzer ist verboten.	Raum für behördliche Eintragungen:
---	---	---------------------------------------

#### (Rückseite)

Name, Beruf und Anschrift des Besitzers			
Erzeuger des Motors			
Bezeichnung des Motors			Bestätigung durch den Erzeuger oder den
Motornummer			importierenden Ge- neralvertreter
PS und Zylinderinhalt			
Tag der Anmeldung		s.	)
Tag der Abmeldung	s	s. 	)
Behördliche Bestätigung			

## Kraftfahrgesetz 1967, Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

Überstellungskennzeichen

A 12.890 A 12 A 12.890 890 Anhänger § 49 Abs. 3 KFG 1967





Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Motordreiräder und ab 1977 Kleinmotorräder



## Kraftfahrgesetz 1967, Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

Bundesbahnen

BB 00.000



Bundesgendarmerie

BG00.000

Bundespolizei

BP00.000

Zollwache

ZW00.000

Konsulen

XK00.000

Justizwache (ab 1977)

JW 00.000

Bundesheer

BH00.000

Post- und Telegraphenverwaltung

PT00.000

Diplomaten

XD00.000

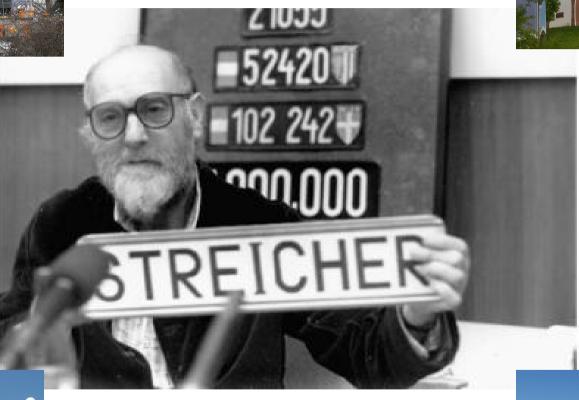
Mittelbuchstaben

N 452.A49

#### Niederösterreich Lilienfeld Wiener Neustadt - Land AM Amstetten 1988 Bruck an der Leitha Wiener Neustadt ME Melk Baden bei Wien MD Mödlina Waidhofen an der Thava **Komplette Neuordnung** Wien-Umgebung GD Gmünd Mistelbach Waidhofen an der Ybbs GF Gänserndorf Neunkirchen Wien Hollabrunn Zwetti Sankt Pölten ZT W Wien Oberösterreich St. Pölten - Land HO Horn Ried im Innkreis BR Braunau KO Korneuburg Scheibbs Eferding RO Rohrbach Krems (Donau) - Land SW Schwechat WT Freistadt SD Schärding Krems (Donau) TU Tulin SE Stevr-Land Gmunden HO Steyr Grieskirchen GD UU Urfahr-Umgebung Kirchdorf an der Krems VB Vöcklabruck ZT KR Linz-Land WE Wels RO PE Pera WL Wels-Land FR GF SD Tirol PF EF ME PL Innsbruck Salzburg SW BI RI MD Innsbruck-Land HA Hallein (Tennengau) WE AM BR IM BN Imst Sankt Johann WL im Pongau (Pongau) Salzburg (Stadt Salzburg) Salzburg-Umgebung (Flachgau) Kitzbühel EU SB WB Kufstein VB SE Landeck SL AM Lienz Tamsweg (Lungau) Zell am See (Pinzgau) KI NK GM Reutte Schwaz (MZ) OP (BA) BM HA (HB) LN OW GB WZ RE JO GU CHF ZE MT √(KF) GS SZ ¿(FF) MU T TA VO (FB) IM BZ LA SO. SV WO LB SP LZ DL (RA) (Tirol) Burgenland HE Eisenstadt, Rust Eisenstadt-Umg, Kärnten Vorarlberg JE Jennersdorf Bregenz Bludenz FE Feldkirchen GS Güssing HE Hermagor auslaufend Steiermark Mattersburg Klagenfurt DO Dornbirn Neusiedl am See Bad Aussee Klagenfurt-Land Feldkirch FK Oberpullen dorf Bruck-Mürzzuschlag BM Bruck an der Mur SP Spittal an der Drau Liezen Deutschlandsberg OW Oberwart DL Leoben-Umgebung FB Feldbach SV Sankt Veit an der Glan G Graz Fürstenfeld Murtal VI Villach Hartberg GU Graz-Umgebung Murau Völkermarkt JU Judenburg Gröbming SO Südoststeiermark Villach-Land KF Knittelfeld VO Voitsberg Hartberg-Fürstenfeld WO Wolfsberg Mürzzuschlag WZ Weiz LB Leibnitz Bad Radkersburg Leoben



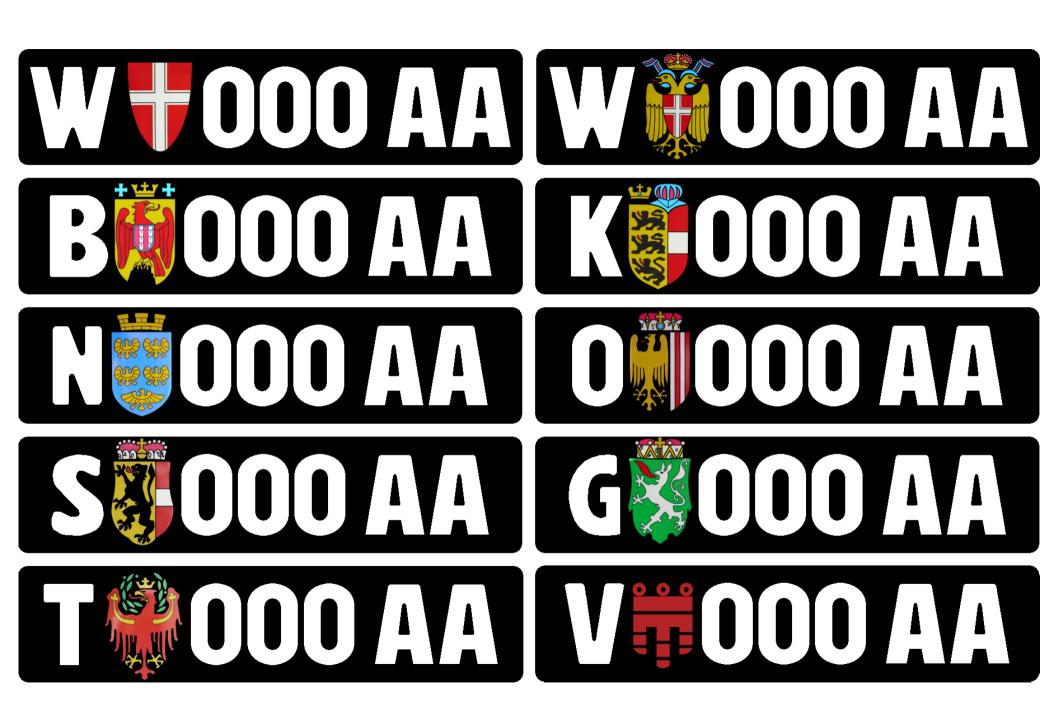






Friedensreich Hundertwasser 1928 - 2000









ErlaB Zl. 170.303/19-I/7/90 vom 22. 1. 1991

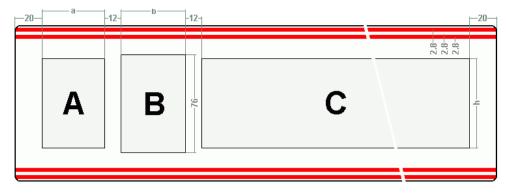


"Es ist häufig zu beobachten, daß in Kfz in der Heckscheibe sogenannte "Hundertwasserkennzeichen" mitgeführt werden. Diese stellen zwar nach Ansicht des BMöWV Gegenstände dar, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für amtliche Kennzeichentafeln gehalten werden können und somit an Fahrzeugen nicht angebracht sein dürfen. Das BMöWV empfiehlt aber, gegen Lenker, die solche "Hundertwasserkennzeichen" im Fahrzeug mitführen, nicht einzuschreiten und diese nicht zu beanstanden."

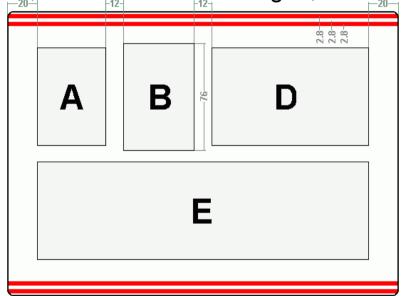




### Kennzeichentafel einzeilig - Format 520 x 120 mm



Kennzeichentafel zweizeilig - Format 270 x 200 mm Kraftwagen, Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder und Anhänger





# ABCDEF GHIJKLM NOPRST UVWXYZ 1234567 890LMW

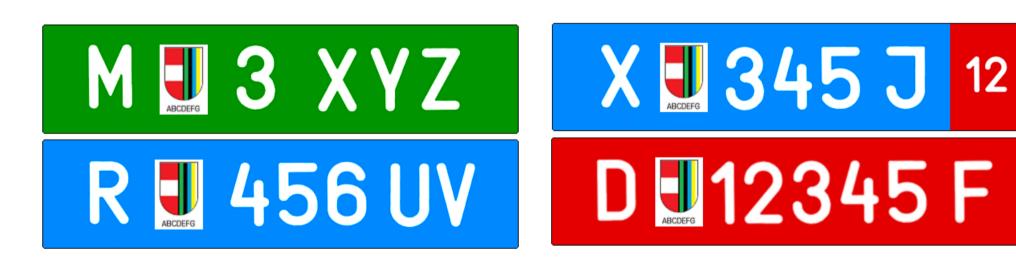
# Kärntner Wappen im KFZ-Kennzeichen Verstoß gegen das Kärntner Landessymbolegesetz?

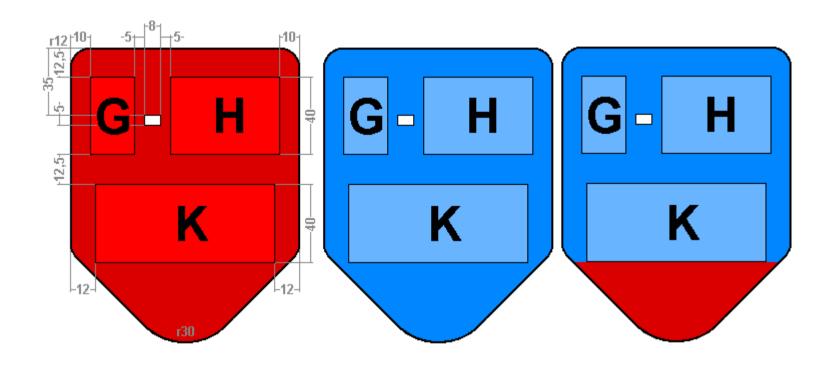












# ABCDEFGHIJKLMNOPRS TUVWXYZ 1234567890



A BCDE 1



FG RST 1

FG RST 1

FG R

ABCDEFG

ABCDEFG

1

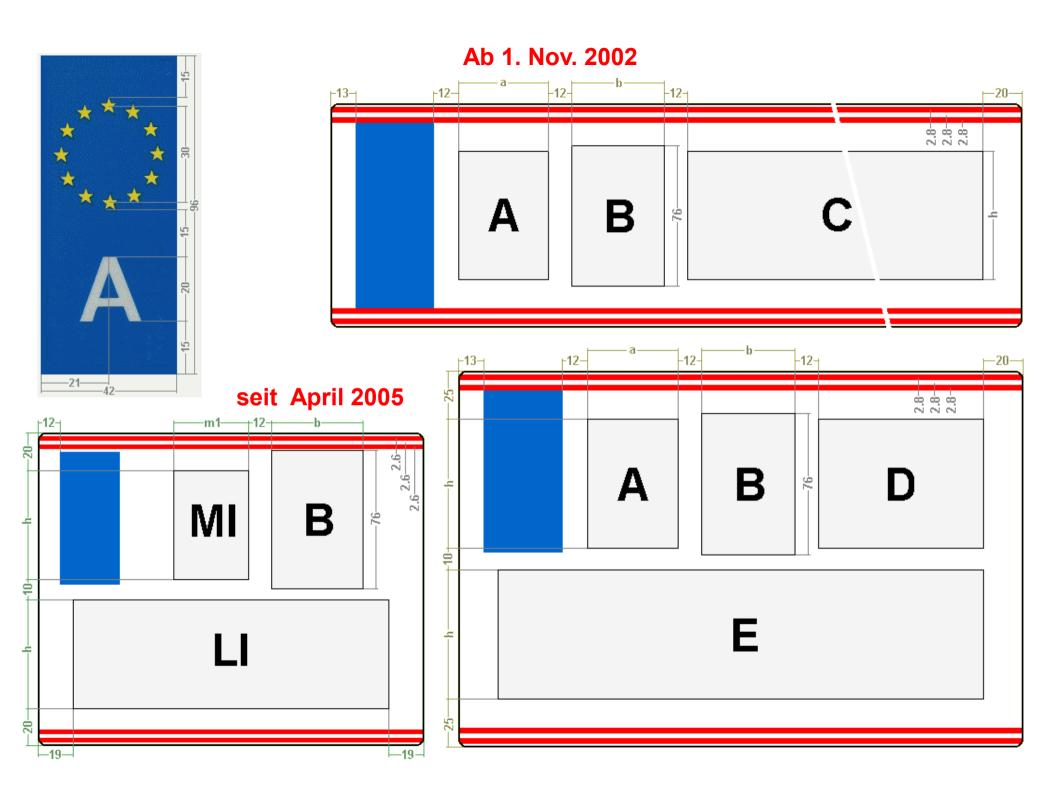
40. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung, BGBI. Nr. 214/1995



12 PR

47. Novelle zur KDV, BGBI. II Nr. 308/1999: alle Kennzeichen rückstrahlend ausgeführt

valid until



**ABCDEFGHIJ** KLMNOPRST UVWXYZ LMW 1234567890 ABCDEFGHIJKL MNOPRSTUVWX 1234567890

## Geschichte der österreichischen Kraftfahrzeugkennzeichen

© Oskar A. Wagner, OE10WA, kennzeichen [AT] aon.at



http://members.a1.net/oswag

## Danke für die Aufmerksamkeit

Darstellung überprüft mit

